

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

2. vorbereitende Sitzung, 18.02.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des dritten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweite vorläufige Sitzung.

Oldenburg, den 18. Februar 1850.

Vorsitz: Alterspräsident Lindemann.

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Gegenwart der Herren Ministerialrath v. Berg und Reg.-Com. Bucholz.

Alterspräsident **Lindemann**: Die Sitzung ist eröffnet. Der Schriftführer Kläve mann wird Ihnen das Protocoll von der vorigen Sitzung mittheilen. (Dies geschieht.) Es hat der Abg. v. Finckh anzeigen lassen, daß er wegen Unpäßlichkeit heute in der Versammlung nicht erscheinen könne. Neu erschienen sind von den in der vorigen Sitzung Abwesenden die Herren Georg, Kössener und Niebour II. Das Protocoll, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird, werden wir genehmigen. Ich frage also die Herren, ob einer von ihnen eine Abänderung darin verlangt.

Es ist genehmigt.

Regierungs-Commissar **Bucholz**: Wenn ich nicht irre, ist im Protocoll nicht bemerkt, daß die Staatsregierung mit der vorläufigen Zuziehung von Stenographen einverstanden ist.

(Der betreffende Zusatz erfolgt.)

Ich habe noch hinzuzusetzen, daß der Abg. Roth von Birkenfeld auch erschienen ist. — Gegenstand der Tagesordnung würde also sein: die Prüfung der Wahlen, die Berichterstattung der verschiedenen Abtheilungen.

Ehe wir aber zur Tagesordnung schreiten, habe ich den Herren noch ein Schreiben mitzuthemen, welches das Cabinet an mich gerichtet hat. Ich ersuche die Versammlung dieses Schreiben mit Aufmerksamkeit anzuhören, denn seine Bedeutung dürfte vielleicht weiter gehen, als hier in den Worten ausgedrückt ist. Das Schreiben lautet wie folgt:

„Dem Herrn Alterspräsident Lindemann.

Dem Herrn Alterspräsidenten Lindemann hat das Staatsministerium nachfolgende Mittheilung zu machen:

2.

Der Bevollmächtigte der Staatsregierung hat in der gestrigen Versammlung der zur vorläufigen Berichtigung des Legitimationspunkts zusammengetretenen Abgeordneten zu der Erklärung Veranlassung gehabt, daß die Staatsregierung die Befugniß dieser Versammlung lediglich auf jene vorläufige Berichtigung grundgesetzlich beschränkt finde, und darüber hinaus in den vor Eröffnung des Landtags zu solchem Zwecke sich versammelnden einzelnen Abgeordneten nicht eine Gesamtheit mit korporativem Charakter erblicken könne, die durch Majoritätsbeschlüsse sich einen Ausdruck zu geben, dadurch die Minorität zu binden und so auf die Stellung des künftigen Landtags irgendwie einen Einfluß zu äußern befugt sei. Wenn nun nichtsdestoweniger die Mehrzahl der nur zu obigem Zwecke gestern versammelten Abgeordneten über die Annahme eines Antrags sich geeinigt hat, dahin lautend:

„In Erwägung, daß die Staatsregierung nach Art. 160. des Staatsgrundgesetzes über die Beweggründe zur Erlassung der Verordnung vom 17. Dezbr. 1849 dem Landtage erst nach seiner förmlichen Eröffnung Vorlage machen wird,

in Erwägung ferner, daß erst dann über die Gültigkeit dieser Verordnung Beschluß zu fassen sein wird, spricht die Versammlung aus:

die Prüfung der Legitimation der Abgeordneten geschieht vorläufig ohne Präjudiz für die Frage nach der Gültigkeit der Verordnung vom 17. Dezbr. 1849.“

so muß die Staatsregierung ihrerseits dieser Einigung in der Bedeutung eines von einer Versammlung als solcher gefaßten Beschlusses jegliche Wirkung absprechen.

Um keinem Zweifel über die Ansicht der Staatsregierung in der angeregten Beziehung für die Zukunft Raum zu lassen,

3

bestätigt sie ausdrücklich jene von ihrem Bevollmächtigten abgegebene Erklärung mit eingelegter Verwahrung.

Es hätte daher der Staatsregierung nur erwünscht sein können, wenn der Herr Alterspräsident durch Nichtzulassung einer Verhandlung und Beschlussnahme über jenen Antrag auch die Veranlassung zu gegenwärtiger Mittheilung fern gehalten hätte.

Oldenburg, den 17. Februar 1850.

Staats-Ministerium.

v. Buttell.

v. Grün."

Meine Herren! ich glaube nicht, daß ich die hier von der Regierung gegen mich ausgesprochene Rüge verschuldet habe. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß ich für die wenigen Tage, in denen ich die Ehre habe, die Leitung dieser Versammlung zu führen, bloß meiner eignen Ueberzeugung, meiner eignen Einsicht zu folgen habe. Ich würde der Würde des Landtags vergeben, wollte ich zugestehen, daß ich für diese Leitung unter der Controle, unter der Vormundschaft der Staatsregierung stehe.

Ich kann nicht glauben, daß Sie, meine Herren, es zugeben werden, daß Ihr Alterspräsident zum Nichts, zum Strohmann gemacht werde. Meine Herren, wollen Sie einen Alterspräsidenten der Art haben, einen, der sich vorher Instruction und Erlaubniß erbittet von der Regierung, was er hier zu sagen, was er hier zu thun habe? Meine Herren! dann bin ich nicht Ihr Mann. Für diesen Conflict, den ich nicht herbeigeführt habe, zwischen Staatsregierung und, nicht dem Advocaten Lindemann, sondern dem Alterspräsidenten, den die Kammer anerkannt hat, erkenne ich keinen andern Richter, als Sie, meine Herren. Ich bitte also, sich darüber zu erklären, ob das Ihr Wille ist, ob ich das verschuldet habe, daß mir diese Rüge zugekommen ist. Wollen Sie, daß ich diesem ausgesetzt sein soll, meine Herren, dann trete ich ab und übergebe dem Besseren, der in Ihrem Sinne der Bessere ist, gern meinen Platz. Wir haben der Gegenstände genug mit dem Ministerium zu verhandeln, und es scheint mir nicht angemessen, daß wir über diesen einzelnen Punkt, der freilich nicht bloße Persönlichkeit ist, weiter eine Discussion eröffnen; aber, meine Herren, das Urtheil muß ich von Ihnen hören, ob ich Schuld habe oder nicht, ob ich allein stehen soll oder ob ich da, wo ich im Rechte bin, auf Ihre Unterstützung rechnen mag.

Ich bitte also meine Freunde und auch meine Feinde, die hier das Recht erkennen wollen, Ihre Zustimmung oder Mißbilligung hiermit auszusprechen. Die Antwort, die Sie mir hier in Ihrer Abstimmung geben, wird dann der Abschluß in dieser ganzen Angelegenheit sein. Also nochmals, die Herren, die der Meinung sind, daß diese Rüge nicht dem Verhältnis angemessen ist, bitte ich aufzustehen. Wenn aber die Versammlung beschließt, daß vorher noch das Wort erteilt und eine Discussion eintreten soll, so habe ich zu bemerken, daß eigentlich der Betheiligte hier nicht zugleich präsidiren kann.

Aber in allen Fällen, wo der Präsident der Versammlung mit einem Einzelnen in Conflict gekommen ist, und an die Versammlung selbst appellirt hat, ist er nach bisherigem Gebrauch auf seinem Sitz geblieben; also werde auch ich diese Erlaubniß haben können, jedoch steht das zu Ihrer Verfügung.

Regierungs-Commissar **Buchholz**: Herr Alterspräsident möge mir die Bemerkung erlauben, daß mir zu der so geäußerten Empfindlichkeit keine Veranlassung vorzuliegen scheint.

Die Sache ist höchst einfach. Die Staatsregierung geht davon aus, daß die Herren zu dem gestrigen Beschlusse nicht competent waren; war sie dieser Ansicht, so hatte sie auch Veranlassung, in dem Schreiben an den Hrn. Alterspräsidenten, wie geschehen, den Wunsch auszusprechen, daß diese Verhandlung unterblieben wäre. Weiter liegt in dem ganzen Schreiben gar nichts und hat auch nicht darin liegen sollen. Es scheint mir für jetzt das einfachste, daß das Schreiben lediglich zu den Akten genommen werde und mag dann immerhin der constituirte Landtag diese Sache wieder aufnehmen.

Abg. **Kitz**: Ich wollte auch bei der Bedeutsamkeit des Gegenstandes und da dieses Schreiben eine größere Tragweite haben könnte als es auf den ersten Blick scheint, den Antrag stellen, daß wir heute die Berathung und Beschlussfassung darüber aussetzen, bis nach constituirtem Landtag. Ich werde den Antrag sogleich schriftlich einreichen.

Abg. **Wibel**: Meine Herren, unser Herr Präsident hat uns aufgefordert, eine Erklärung zu geben, die uns nahe genug läge, Jedem, der sich an dem Beschluß vom Sonnabend theilhaftig hat; denn das, was der Herr Präsident wünschte, haben wir gethan, nämlich verhandelt und beschlossen. Somit glaube ich, daß das Verfahren des Herrn Alterspräsidenten mit der Majorität der Mitglieder identificirt ist. Daß wir in unserm Rechte waren, bedarf nicht der Ausführung und es ist auch hier der Ort nicht, darauf zurückzukommen. Wer eine Handlung vornimmt, muß sich die Gränze derselben stellen und das war unser Beschluß. Was indessen die Verwahrung der Staatsregierung betrifft, so glaube ich auch, gehört diese ad acta, namentlich, wenn diejenigen, die sie einbringen, es wünschen. Was die Empfindlichkeit oder Nichtempfindlichkeit betrifft, so denke ich, die Frage: wie unempfindlich Jeder sein will? überlassen wir ihm selber. So viel will ich aber noch aussprechen: Soll hier noch etwas gewünscht werden, so hätte ich gewünscht, daß die Staatsregierung keinen Wunsch habe, den sie zu erreichen nicht im Stande ist.

Abg. **Mölling**: Ich möchte glauben, daß es nicht nöthig wäre, diese Angelegenheit an den Landtag zu verweisen. Das Schreiben ist an den Alterspräsidenten gerichtet zur Mittheilung an die gegenwärtige Versammlung, die sich zum Landtage noch nicht constituirte hat. Ich bin also der Meinung, es sei genug, einfach zu erklären, die Sache ad acta zu legen. Die Versammlung hat ihren Beschluß gefaßt. Die Staatsregierung sagt, sie erkenne ihn nicht an. Das ist ihre Sache. Die Versammlung erkennt ihn an und wird wissen, ihn aufrecht zu erhalten. Sie hat ihn mit vollem



Bewußtsein gefaßt. Im allgemeinen enthält dieses Schreiben nur eine Verwahrung oder die Bestätigung der Verwahrung des Regierungscommissars. Dieses ist eine Sache, die bloß zwischen Regierung und Regierungscommissair verhandelt wird. Diese Erklärung hat keinen practischen Werth für uns, und somit bin ich, der Meinung, daß wir diese Angelegenheit simpel zu den Akten legen.

Alterspräsident Lindemann: Es hat weiter Niemand um's Wort gebeten und ich habe also den Antrag des Abg. **Kiß** zur Abstimmung zu bringen. Der Antrag lautet dahin:

„Daß die, Berathung und Beschlußfassung über das Schreiben der Staatsregierung an den Alterspräsidenten bis nahe constituirtem Landtage ausgesetzt werde.“

Ich bitte also diejenigen Herren, die dem Antrage beistimmen wollen, sich zu erheben.

Abg. Böckel: Es würde noch der Antrag der Staatsregierung auch zur Abstimmung kommen.

Alterspräsident Lindemann: Dann würde das die erste Abstimmung sein. Sie haben Recht.

Regierungs-Commissar Bucholz: Ich habe vorher keinen Antrag gestellt, sondern nur meine persönliche Ansicht darüber ausgesprochen, wie die Sache für jetzt am einfachsten erledigt werden könnte.

Abg. Wibel: So werde ich diesen Antrag stellen, ich setze voraus, daß er gestellt sei.

Alterspräsident Lindemann: Wird der Antrag unterstützt? — (Er wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Kiß: Es würde wohl über die Reihenfolge der Anträge noch zunächst zu sprechen sein. Ich glaube, daß mein Antrag zuerst zur Abstimmung gebracht werden muß, indem nach diesem Antrage Berathung und die Beschlußfassung heute ganz suspendirt wird, wogegen der Abg. **Wibel** schon einen Beschluß beantragt, nämlich daß die Angelegenheit ad acta zu nehmen sei.

Abg. Mölling: Ich möchte der Ansicht sein, daß umgekehrt erst über den Antrag, ohne weiteres diese Mittheilung ad acta zu legen, abzustimmen sei, denn damit ist die ganze Sache erledigt. Der Antrag auf Suspension der Angelegenheit geht nicht so weit, und nach dem Gebrauche, nach welchem das, was am weitesten geht, zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, würden wir über den Antrag des Abg. **Wibel** zuerst abzustimmen haben.

Abg. Kiß: Ich halte auch das Bedenken nicht für so erheblich, daß ich mich nicht lediglich der zu treffenden Entscheidung des Präsidenten unterwerfe.

Alterspräsident Lindemann: Nach der Theorie der Regierung, daß die Versammlung hier gar keinen Beschluß zu fassen habe, würde eigentlich der Antrag des Abg. **Wibel** gar nicht zulässig sein. Es könnte sein, daß ich durch diese Zulassung eine neue Rüge mir zuziehen würde. Ich will das erwarten, und will von dieser Theorie der Regierung, die ich nimmer anerkannt habe und nimmer anerkennen werde, absehen. Der Antrag des Abg. **Wibel** scheint mir der zu sein, welcher zuerst vorgenommen werden muß

und wenn der Antragsteller, **Abg. Kiß**, damit einverstanden ist, so werde ich den **Wibel'schen** Antrag zuerst zur Abstimmung bringen und ersuche die Herren, welche wollen, daß das Schreiben, welches ich von der Regierung erhalten habe, zu den Akten gelegt werde, aufzustehen. (Mit großer Majorität ist der Antrag angenommen.)

Nach dieser Abstimmung habe ich vor weiterem Fortgang der Debatte der Versammlung anzuzeigen, daß ich nicht geneigt sein kann, das Präsidium weiter fortzuführen. Die Versammlung wird den zweiten, der mir im Alter am Nächsten steht, zu ihrem Präsidenten erwählen.

Abg. Wibel: Es steht freilich Nichts zur Verhandlung meine Herren, aber es steht Etwas bevor, das, wie ich glaube, der Mehrzahl von uns sehr unlieb sein würde. Das würde sein, wenn der Herr Alterspräsident unsern Beschluß dahin auffaßt, als gründe er sich nicht auf vollständiges Einverständnis mit seinem Verfahren vom Sonnabend. Da ich der Steller des Antrags bin, der mit großer Majorität angenommen ist, so kann ich auf meine Worte zurückkommen und ich glaube, der Herr Alterspräsident hat sie nicht richtig aufgefaßt, wenn er einen andern Sinn hinein legt, als der darin liegt: daß der Alterspräsident mit der Majorität der Versammlung zu indentificiren sei, das heißt, daß der Herr Alterspräsident Nichts gethan hat, als was die Majorität für Recht und nothwendig hielt. Sonach glaube ich, dürfte der Herr Alterspräsident seinen Entschluß zurücknehmen und er würde dadurch den Wunsch der Versammlung erfüllen. Wollen die Herren noch ein Zeichen geben der Zustimmung oder Nichtzustimmung zu meinen Worten, so überlasse ich das Ihnen, ich stehe hier.

(Die Versammlung erhob sich.)

Abg. Zedelius: Ich drücke auch den Wunsch aus, daß der Herr Alterspräsident auf seinem Platze beharren möge.

Alterspräsi. Lindemann: Meine Herren! Ich bin nicht der Mann, der seinen Entschluß leicht ändert, aber diese ehrenvolle Anerkennung würdige ich in ihrer ganzen Bedeutung und da Sie es wünschen, daß ich mein Amt weiter fortführe, so ist es meine Schuldigkeit, dem zu entsprechen, zu thun, was ich sonst nicht gern thue. (Zeichen von Beifall in der Versammlung.) Also zur Tagesordnung jetzt übergehend, habe ich die Berichte aus den verschiedenen Abtheilungen zu erwarten über die Gültigkeit, Ungültigkeit oder Beanstandung der Wahlen. Ich ersuche also den Berichterstatter der I. Abtheilung, mit dem Bericht anzufangen.

Abg. Mölling: Es scheint zweifelhaft zu sein, auf welche Art abgestimmt werden soll, oder wie sich die Berichte folgen sollen. Es sind 40 verschiedene Abstimmungen und daher möchte ich vorschlagen, daß nach der Berichterstattung über jeden Wahlbezirk besonders und sogleich abgestimmt werde, weil verschiedene und auch verwickelte Fälle vorkommen können, wo dann später der Zusammenhang nicht mehr erinnerlich ist.

Präs. Lindemann: Es war meine Absicht auch, dies

zu thun und zwar, da die meisten Abstimmungen die Wahl nicht beanstanden werden, in der Form, daß die Eigenbleibenden für die Commission stimmen, nur diejenigen aus der Versammlung welche contradiciren wollen, sich zu erheben haben. Ich glaube, das Aufstehen und Eigenbleiben würde das Richtige sein.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter): Bei der Urwahl im 2. Wahlkreise haben die Urkundspersonen das Protokoll nicht mit unterschrieben, wie es in §. 22 des Wahlgesetzes vorgeschrieben ist. Es sind im Ganzen bei dieser Urwahl 8 Urkundspersonen zugezogen gewesen. Die Wahl ist getheilt an vier Tischen gleichzeitig vorgenommen worden und an jedem Tische sind zwei Urkundspersonen gewesen. So lange nun mit der Ziehung der Zettel verfahren ist, sind wohl ohne Zweifel an jedem Tische zwei Urkundspersonen wirklich zugegen gewesen. Die eine Urkundsperson ist nämlich erst weggegangen, wie es im Protokoll über die Urwahl selbst heißt: „kurz vor der Vollziehung des Protokolls“, so daß eben nur die Unterschrift hat unterbleiben müssen. Die Abtheilung hat in diesem Mangel kein wesentliches Bedenken gefunden und empfiehlt diese Wahl zur Annahme.

In demselben Bezirke hat die Urwahl am 8. Januar stattgefunden, also nicht an einem von der Regierung festgesetzten Tage. Der Kirchspielsvogt ist darüber zur Erklärung aufgefordert worden. Diese Erklärung ist bis jetzt noch nicht eingegangen. Eine Reklamation ist von den Urwählern nicht erfolgt, und besonders aus dem Grunde, weil dies nicht geschehen ist, glaubt die Abtheilung, daß auch diese Wahl nicht zu beanstanden sei.

In demselben Bezirke liegen über die Urwahlen und die Wahlen der Abgeordneten keine Stimmlisten den Protokollen an. Auch im Protokoll sind die Stimmmummern nicht angegeben. In §. 27 des Wahlgesetzes heißt es: „Die Namen der Personen, welche Stimmen erhalten haben, sind unter Angabe der Nummern der auf sie gefallenen Stimmmittel zu verzeichnen.“ Wie gesagt, erhellt weder aus einer anliegenden Stimmliste, noch aus den Protokollen selbst, durch welche Stimmmummern die Gewählten gewählt worden sind, so daß aus den vorliegenden Acten eine Controire nicht geschehen kann. Gleichwohl würde muthmaßlich bei der Wahl gemäß §. 27 des Wahlgesetzes verfahren sein, nur daß das Resultat nicht zu den Acten gebracht worden ist. Beschwerde ist nicht erhoben worden. Die Abtheilung glaubt, daß kein Bedenken vorliege, die Wahl nicht zu beanstanden.

Außer bei der vorliegenden Wahl findet sich der hier zuletzt zur Sprache gebrachte Mangel bei den Acten aus den Wahlbezirken: Kirchspiel Edewecht, Kirchspiel Apen und Kirchspiel Rodenkirchen, in welcher Beziehung also gleich hier mit zu beschließen sein wird.

Alterspräsident Lindemann: Wenn keiner der Herren widerspricht, so werde ich den Beschluß der Versammlung dahin annehmen, daß auch die Wahl im 2. Kreise nicht zu beanstanden sei. — Sie ist nicht beanstandet.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter): Im 3. Wahl-

kreise ist nichts vorgefallen, was erwähnt zu werden verdient. Diese Wahl wird daher gleichfalls nicht zu beanstanden sein.

Alterspräsident Lindemann: Da hier von dem Berichterstatter nicht die mindeste Ausstellung gemacht ist, so wird natürlich die Versammlung auch keine Ausstellung machen wollen, und wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich auch hier die Zustimmung an.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter): Im 4. Wahlkreise ist im Termin zur Wahl eines Abgeordneten in Betreff der Urwahl im Kirchspiel Edewecht Beschwerde zu Protocoll erhoben worden. Es heißt daselbst: Bei der Urwahl habe Jemand das Protocoll geführt, welcher wegen Unterschlagung sich in Special-Inquisition befinde. Derselbe sei nicht beeidigter Protocollist, und wegen der Special-Inquisition auch nicht stimmberechtigter Urwähler, daher nach §. 21 des Wahlgesetzes als Protocollführer nicht zulässig. So lange aber an dem Protocoll ein Mangel, sei die ganze Wahl, über welche das Protocoll Auskunft gebe, als gültig nicht anzusehen.

Die Wahl ist indessen in der Wahlmänner-Versammlung für gültig erklärt. Es fragt sich, ob diese Entscheidung eine richtige war. Da wir bei frühern Wahlprüfungen schon Protocolle nicht beanstandet haben, worin gar kein Protocollführer genannt oder verzeichnet war, sondern nur der Kirchspielsvogt unter seiner Verantwortlichkeit das Protocoll hatte aufnehmen lassen, so glaubt die Abtheilung, da auch hier das Protocoll unter Verantwortlichkeit des Kirchspielsvogts aufgenommen worden ist, wie aus dem vom Kirchspielsvogt und den Urkundspersonen unterschriebenen Protocoll selbst hervorgeht, die Zustimmung der Versammlung erwarten zu dürfen, wenn auch hier die Wahl nicht zu beanstanden von der Abtheilung beantragt wird.

Abg. Egelriede.*)

Alterspräsident Lindemann: Ich erlaube mir, Ihnen bemerklich zu machen, daß eigentlich die Vertheidigung des Schröders hier nicht zur Sache gehört, und muß Sie ersuchen, diese hier nicht weiter vorzutragen, denn wir können keine Entscheidung abgeben, inwieweit der Schröder moralisch oder juridisch Schuld habe.

Abg. Egelriede: Ich wollte nur die Bemerkung hinzufügen, daß der Mann durchaus nicht in schlechtem Rufe steht.

Abg. Kläbemann (Berichterstatter): Darauf wird, wenn ich in dieser Beziehung noch einmal das Wort nehmen darf, bei Beurtheilung der vorliegenden Frage von Seiten der Versammlung nichts ankommen, wie schon vom Herrn Alterspräsidenten bemerkt worden ist. Es könnte nur allenfalls die Frage sein, ob das Factum der erkannten Special-Inquisition geleugnet werden könne, was aber dem abgestatteten Berichte des Amts Zwischenahn, welcher den Acten anliegt, widersprechen würde. Ich glaube indessen nochmals bemerken zu müssen,

*) Ann. des Secretariats. Die Rede hat nicht stenographirt werden können. Diefelbe betraf die Persönlichkeit des Protocollführers im vierten Wahlkreise, welche sie in Schutz nahm.

daß die Abtheilung der Meinung war, daß die fragliche Wahl nicht zu beanstanden sei, aus den Gründen, die ich vorhin bereits mitgetheilt habe.

Alterspräsident Lindemann: Es ist kein Bedenken dabei. Ich glaube auch, daß eine Untersuchung seines moralischen oder juridischen Werthes überflüssig ist. Das Factum selbst ist nicht in Abrede gestellt und ist eine Discussion nicht weiter erforderlich, indem die Präcedenzen dafür sind, daß auf die Personal-Qualität des Protocollführers nicht zu den Wesentlichkeiten gerechnet wird. Ich werde für die Gültigkeit der Wahl ohne weiteres abstimmen lassen, indem ich die bisherige Form auch hier beibehalte.

Wenn niemand contradicirt, so ist das Gutachten des Berichts als zugestanden von der Versammlung anzunehmen. (Es erhebt sich niemand.) Die Wahl im 4. Kreise ist also auch nicht beanstandet.

Abg. Klävermann (Berichterstatter): Bei dem 5. Wahlkreise im Kirchspiel Rastede ist zu bemerken, daß aus dem Protocolle nicht zu ersehen ist, ob das Protocoll vorgelesen worden ist. Dies soll geschehen, wie §. 29. des Wahlgesezes vorschreibt. Auch in dem Protocolle über die Wahl des Abgeordneten ist nicht zu ersehen, daß das Protocoll vorgelesen sei. Beide Protocolle sind übrigens von den Betreffenden, dem Vorsitzenden u. s. w. unterschrieben worden. Die Abtheilung glaubt, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräsident Lindemann: Ich würde auch diese Wahl als nicht beanstandet annehmen dürfen, wenn Niemand contradicirt. —

(Sie ist angenommen.)

Abg. Klävermann: Im sechsten und siebenten Wahlkreise ist nichts zu erinnern gefunden worden, nur daß dem Protocolle aus dem Kirchspiele Alpen, wie schon bemerkt, eine Stimmnummerliste nicht beigelegt ist. Die Abtheilung glaubt, daß die Wahlen in den beiden Wahlkreisen nicht zu beanstanden sind.

Alterspräsident Lindemann: Es wird mir wohl gestattet sein, beide Wahlen zusammen zu nehmen. Wenn Niemand contradicirt, so sind die Wahlen im sechsten und siebenten Kreise als nicht beanstandet zu betrachten. (Es erhebt sich Niemand.)

Abg. Klävermann (Berichterstatter): Im achten Wahlkreise ist zu bemerken, daß im Kirchspiele Varel der Termin für die Wahlhandlung in den Bekanntmachungen für einige Bauerschaften auf 9 Uhr, für andere Bauerschaften auf 11 Uhr Morgens angesetzt ist. Zugleich findet sich aber in allen Bekanntmachungen übereinstimmend die Bemerkung, daß die Zettel zwischen 9 und 11 Uhr Morgens einzulegen seien. Aus dem Protocolle erhellt, daß die Wahlurne um 11 Uhr geschlossen werden ist. Beschwerde über zu zeitige Schließung der Urne ist nicht erhoben worden und weil dies nicht geschehen ist, so glaubt die Abtheilung, daß auch diese Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräsident Lindemann: Da Niemand das Wort

verlangt, so nehme ich auch diese Wahl im achten Wahlkreise als nicht beanstandet an. (Es erhebt sich Niemand dagegen.)

Abg. Klävermann (Berichterstatter): Im 9. und 10. Wahlkreise ist wiederum nichts zu erinnern, als daß vom Kirchspiel Rodenkirchen die Abstimmungsliste fehlt. Auch diese Wahlen dürften daher nicht zu beanstanden sein.

Alterspräsident Lindemann: Auch diese beiden Wahlen aus den Kreisen 9. und 10. darf ich als unbeanstandet annehmen, da Niemand Widerspruch dagegen erhebt. Ich ersuche also den Berichterstatter der zweiten Abtheilung (Wahlkreis 11 bis 20 einschließend), seinen Bericht zu erstatten.

Abg. Bothe (Berichterstatter verliest): Die Wahl des Abg. im 11. Wahlbezirk mit 19 gegen 8 Stimmen ist nach der Ansicht der Abtheilung nicht zu beanstanden. Alle Vorschriften sind gehörig beobachtet. Zwar stimmen bei der Wahl der Wahlmänner die Vornamen in der Abstimmungsliste und im Protocolle im Kirchspiel Schwei bei folgenden Wahlmännern nicht überein, nämlich im Protocoll heißt es: **Heinr. Wilh. Rutschmann** zu Norderschwey, dagegen in der Abstimmungsliste: **Wilh. Rutschmann** zu Norderschwey; ebenso **Carl Georg Beckhusen** und **Carl Beckhusen** zu Norderschwey, desgleichen **Gilert Georg Ramien** und **Georg Ramien** zu Außendeich, und **Joh. Jacob Hennings** und **Johann Hennings**. Die Wahlmänner haben diese Verschiedenheit der Vornamen beim Wahllact nicht beanstandet, weil es nicht zweifelhaft sei, welche Personen gemeint gewesen. Die Abtheilung hat daher noch um so weniger Grund, die Wahl dieser Wahlmänner für ungültig zu halten, weil sie, wenn dafür auch 4 andere Wahlmänner eingetreten wären und diese auch nicht für Keiners gestimmt hätten, dieser doch, weil er 19 Stimmen gehabt hat, die absolute Stimmenmehrheit gehabt hätte.

Die Abtheilung würde also die Unbeanstandung der Wahl anempfehlen.

Alterspräsident Lindemann: Es wird also auch die Wahl im 11. Wahlkreise als unbeanstandet anzunehmen sein, wenn Niemand widerspricht.

(Einstimmig genehmigt.)

Abg. Bothe (Berichterstatter): Im 12. Wahlkreise ist der Abg. mit 11 gegen 8 Stimmen gewählt. Auch diese Wahl wird nicht zu beanstanden sein. Im Kirchspiel Eckwarden sind drei Wahlmänner gewählt; der Urwähler **Hintr. Wilhelm Koch** hat aber 7 Stimmen, welche auf den Namen **Hintr. Koch** gefallen, für sich in Anspruch genommen, und würde er, wenn er dies mit Recht könnte, auch Wahlmann geworden sein. Beim Wahllact des Abgeordneten haben indessen die Wahlmänner beschlossen, daß **Hintr. Wilh. Koch** die 7 Stimmen, welche auf **Hintr. Koch**, wie namentlich der dort im Kirchspiel wohnende Vater des **Hintr. Wilh. Koch** heißt, nicht in Anspruch nehmen könne, weshalb denn der sonst berechnete Wahlmann zugelassen ist. Diese Entscheidung ist ohne Zweifel richtig, weil die gedachten beiden Namen im Kirchspiel Eckwarden vorkommen und klare Worte vor der Absicht entscheiden. Im Kirchspiel Waddens sind zwei Wahl-



männer gewählt, bei dieser Wahl ist aber gegen den §. 13 der Wahlordnung gefehlt, indem die Stimmzettel nicht mit einem öffentlichen Stempel bedruckt gewesen sind. Auch ist dem Protocoll zur Wahl der Wahlmänner eine Nachfuge wegen mehrerer Mängel im Hauptprotocoll später, als dieses Protocoll aufgenommen, von denselben Personen nachgefügt, welche das Protocoll vollzogen haben. Diese Mängel sind nach der Ansicht der Abtheilung durch die Annahme der Wahlmänner im Wahlact des Abgeordneten, daß die gedachte Wahl der Wahlmänner gültig sei, um so mehr als beseitigt anzunehmen, weil, wenn die beiden Wahlmänner auch weggefallen wären, doch der Abg. Klävermann die absolute Majorität für sich gehabt hätte.

Die Abtheilung glaubt übrigens noch Folgendes bemerken zu müssen: Nach einem Rescript Großh. Regierung vom 3. Januar d. J. sind die zur Leitung der Urwahlen Berufenen beauftragt, bei Eröffnung der Wahlversammlung darauf aufmerksam zu machen, daß diese Wahl für die Wahl der Abgeordneten zum allgemeinen Landtag geschehe. Nun aber ist, z. B. im Kirchspiel Tossens in dem Protocoll den Urwählern nicht allein dies eröffnet, sondern auch wann und wo die Urwahlen für das Volkshaus des deutschen Reichstages Statt finden würden und wer zu diesen Urwahlen berechtigt sei. Die Abtheilung meint, daß eine solche fernere Eröffnung als nicht zu dem Protocoll gehörig nach §. 15 der Wahlordnung nicht habe geschehen dürfen.

Die Wahl selbst wird, wie schon bemerkt, von der Abtheilung nicht beanstandet.

Alterspräsident **Vindemann**: Auch hierüber wird die Versammlung als beistimmend angesehen werden können, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Wahl im 12. Wahlkreise ist also als unbeanstandet zu betrachten.

Abg. **Niebour II.**: Soviel mir bekannt, ist der Zusatz auf ausdrückliche Verfügung der Regierung gemacht worden, nach welcher es den Kirchspielsvögten aufgegeben worden ist, die Eröffnung, wie im Protokolle bemerkt, zu machen.

Abg. **Bothe** (Berichterstatter): In einem Schreiben sagt das Staatsministerium:

(Das Schreiben wird vom Redner verlesen.)

Abg. **Niebour II.**: Ich wollte nur bemerken, daß ich die Verfügung selbst in Händen gehabt habe, und ich kann versichern, daß nach dieser Verfügung bei der Eröffnung der Wahlhandlung vom Kirchspielsvogt bekannt gemacht werden sollte, daß es die Wahlen zum allgemeinen Landtage seien und nicht die Erfurter Wahlen, daß diese an dem und dem Tage stattfinden würden, und daß der Armensatz zur Wahl in der ersten, — der aber zur Wahl in der zweiten Klasse berechtigt. In unserem Wahlbezirke wurde gegen diese Eröffnung protestirt und deshalb auch vom Kirchspielsvogt unterlassen.

Abg. **Bothe** (Berichterstatter): Bei diesen Wahlacten habe ich die vom Abg. Niebour II. erwähnte Verfügung nicht gefunden.

Im übrigen ist auch bei dieser Wahl nichts zu erinnern gefunden worden. Da ein Protest eingelegt ist, mußte die Sache näher ausgeführt werden, damit die Protestirenden auch sehen, daß wir ihre Sache geprüft haben.

Alterspräsident **Vindemann**: Ist einer der Herren geneigt, die Wahl zu beanstanden? —

Da dies nicht geschieht, so erkläre ich dieselbe für unbeanstandet.

Abg. **Bothe** (Berichterstatter): Im 13. Wahlkreise ist der Abgeordnete mit 12 Stimmen gewählt, welche auch nur abgegeben sind. 10 Wahlmänner haben sich der Abstimmung enthalten und die Wahl eines Wahlmannes ist in der Versammlung vor der Abstimmung für ungültig erklärt. Die 10 Weigernden haben die ganze Wahl des Abgeordneten als ungültig angefochten, weil die Wahl des einen Wahlmannes Adolph Müller von der Versammlung für ungültig erklärt sei.

Die Sache verhält sich so: Im Kirchspiel waren drei Wahlmänner zu wählen. Auf dem Wahlzettel Nr. 28 standen folgende drei Namen A. Hansmann, D. Ahlers, A. Hansmann; also der letzte kam zwei Mal. Im Protocoll bei der Wahl der Wahlmänner steht nun bemerkt: da im Wahlbezirke nur eine Person wohne, welche den Namen Hansmann führe, der Urwähler also nur 2 Wahlmänner gewählt habe, so sei der Stimmzettel nicht zu berücksichtigen. Daß diese Entscheidung unrichtig ist, kann keinem Zweifel unterliegen, weil nirgends verboten ist, weniger Wahlmänner zu wählen, als erforderlich sind. Die Sache war klar und lag kein Zweifel vor, weil nur ein A. Hansmann im Kirchspiel wohnte. Es hätte also dem A. Hansmann allerdings der Stimmzettel Nr. 28 zugezählt werden müssen. Wäre dies geschehen, so würde nicht A. Müller, sondern Hansmann Wahlmann geworden sein; denn dieser hatte dann eine Stimme mehr als A. Müller, welcher beim Wegfall der gedachten Stimme durch's Loos mit Hansmann Wahlmann wurde. Hansmann hat dann auch dagegen protestirt, daß er nicht Wahlmann geworden, welche Protestation indeß in dem Protocoll von dem Vorsitzenden und den beiden Vertrauensmännern sofort verworfen ist, weil Hansmann sich dem Loose unterzogen habe. Hansmann will nun vor dem Loosen gar nicht gewußt haben, daß ihm Nr. 28 nicht zugezählt worden ist. Ueber diese Wissenschaft sind denn 4 Urwähler, worunter der Vorsitzende, vernommen worden, jedoch hat dies nicht bestimmt ermittelt werden können, indem der Vorsitzende solche nur bestimmt behauptet. In dem Akt der Wahl des Abgeordneten haben nun die Wahlmänner durch 12 Stimmen die Wahl des A. Müller für ungültig erklärt, wogegen die obgenannten 10 Wahlmänner Protest eingelegt haben und die Wahl für gültig halten, dagegen die Wahl des Abgeordneten für ungültig, weil Müller von der Wahlhandlung ausgeschlossen sei und Müller doch gültig gewählt sei, indem Hansmann selbst mit ihm früher gelooft habe und er im ersten Protocoll als gültiger Wahlmann angenommen sei. Die Abtheilung ist, wie eben schon angeführt,

allerdings der Ansicht, daß Hansmann der richtige Wahlmann ist, wobei ihm nicht schädlich sein kann, daß er mit Müller gelooft hat. Hätten auch der Vorsitzende und die Vertrauensmänner den Stimmzettel Nr. 28 als ungültig verworfen, so folgt daraus noch nicht, daß nachher die Wahlmänner bei der Wahl des Abgeordneten die Gültigkeit der Wahl des Müller nicht noch verwerfen konnten; denn wenn dem Vorsitzenden und den Vertrauensmännern auch nach §. 22. der Wahlordnung die Entscheidung über Zweifel hinsichtlich der Stimmberechtigung eines Einzelnen oder sonst bei der Wahlhandlung zusteht, so haben doch nach §. 38. der Wahlordnung die versammelten Wahlmänner das Recht, über die etwa beanstandete Gültigkeit der Gewählung eines Wahlmannes wiederum Beschluß zu fassen und sodann mit Ausschließung des Wahlmanns dessen Wahl für ungültig zu erklären. Es ist daher mit Recht M. Müller von dem Wahlaact ausgeschlossen und keine Richtigkeit in der Wahl des Abg. Bargmann zu finden. Indes auch angenommen, Müller oder Hansmann hätte zur Wahl zugezogen werden müssen, so würde dies dennoch die fragliche Abgeordnetenwahl nicht beanstanden können, weil dann doch, wenn auch die andern 11 Stimmen nicht für Bargmann gewesen wären, dennoch dieser mit den auf ihn gefallenen 12 Stimmen die absolute Stimmenmehrheit für sich gehabt hätte. Es sind also die 10 Weigernden und die 11. Stimme auf das Resultat der Abstimmung ohne Einfluß gewesen. Im Uebrigen ist auf diese Wahlaacte in Ordnung.

Alterspräsident **Vindemann**: Ich darf wohl auch diese Wahl für unbeanstandet annehmen.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Abg. **Bothe** (Berichterstatter): Im 14. Wahlkreise ist der Abgeordnete mit 19 gegen 1 Stimme gewählt. Diese ist nach der Wahlaacte auf keine Weise zu beanstanden, indem die Wahl der Wahlmänner und die Wahl des Abgeordneten gehörig vor sich gegangen ist.

Ein gleiches ist der Fall mit der Wahl des Abgeordneten Schmedes im 15. Wahlkreise, worin derselbe mit 12 gegen 8 Stimmen gewählt ist.

Alterspräsident **Vindemann**: Da kein Widerspruch erfolgt, so sind beide Wahlen als unbeanstandet angenommen.

Abg. **Bothe** (Berichterstatter): Im 16. Wahlkreise ist der Abgeordnete mit 13 gegen 11 Stimmen gewählt; diese Wahl glaubt die Abtheilung beanstanden zu müssen.

Das Kirchspiel Hasbergen hat nämlich 8 Wahlmänner gewählt, welche Wahl einstweilen deshalb nicht als gehörig geschehen angenommen werden kann, weil die Urwähler zum Wahlaact auf den 10. Januar geladen sind und die Wahl selbst erst am 11. Januar nach dem Protocoll vorgenommen ist. Es ist zwar wahrscheinlich, daß der Protocollist sich im Datum geirrt hat, allein einstweilen muß doch das Protocoll als richtig angenommen werden. Ist das Protocoll richtig, so ist auch die Wahl der Wahlmänner ungültig, weil die Urwähler dann nicht richtig geladen sind. Fallen die 8 Wahlmänner aus, so hat der Abgeordnete Drost nicht mehr die absolute Majorität für sich, weil er mit 13 gegen 11

Stimmen gewählt ist und in dem Kreise nur im Ganzen 25 Wahlmänner gewählt sind, wovon einer nicht gestimmt hat. Die Abtheilung trägt daher darauf an:

die Wahl des Abg. Drost zu beanstanden und die Staatsregierung zu ersuchen, einen baldigen Bericht darüber von den Betreffenden einzuziehen, ob etwa in dem Datum des Protocolls ein Irrthum vorgekommen sei.

Ferner ist noch bei dieser Wahl zu bemerken, daß der Wahlcommissair als Protocollführer einen Kirchspielsvogt zugezogen hat. Die Majorität der Abtheilung glaubt nun, daß dies nicht hätte geschehen dürfen, weil nach §. 37. der Wahlordnung ein beeidigter Protocollführer zuzuziehen sei. Der Kirchspielsvogt sei zwar auch auf's Protocoll beeidigt, aber nur für besondere Fälle, der §. 37. der Wahlordnung habe aber einen Protocollführer im Sinne, der im Allgemeinen zur Protocollführung beeidigt sei. Die Minorität der Abtheilung war der Ansicht, daß der obgedachte Unterschied der erwähnten Beeidigungen nicht im §. 37. der Wahlordnung zu entdecken sei. Uebrigens glaubt die ganze Abtheilung, daß jedenfalls in diesem etwaigen Mangel keine Beanstandung der Wahl anzunehmen sei.

Abg. **Mölling**: Ich möchte der Ansicht sein, daß die Wahl des Abg. Drost nicht zu beanstanden ist. Soviel ich aus dem Vortrage vernommen habe, ist der Termin zur Wahlmännerwahl auf den 10. Januar angesetzt gewesen. Die Bekanntmachungen werden auch bei den Acten liegen. Nur ist das Protocoll vom 11. Januar, also einen Tag später datirt. Es sind aber Urwähler dagewesen, sie konnten nicht anders erscheinen, als in Folge der ergangenen Ladungen. Sie müssen also am 10. Januar erschienen sein. Ich glaube also, daß hier ein Schreibfehler vorliegt, da die Leute am 10. Januar erschienen sind. Gesezt nun, diesen am 10. Januar Erschienenen wäre bedeutet, der Wahlaact solle am 11. Januar vorgenommen werden, denn ein anderer Fall ist kaum denkbar, so würde daraus die Ungültigkeit der Wahl nicht folgen, denn dann wären ja die Wähler, die am ersten Tage erschienen, und am 2. Tage wiedergekommen, gehörig benachrichtigt und alle Andern, die der gehörigen Ladung nicht gefolgt und am 10. Januar nicht erschienen, hätten auf ihr Wahlrecht verzichtet und keinen Nachtheil. So scheint mir, daß die Wahl nicht beanstandet zu werden brauche. Es könnte für den Abgeordneten unangenehm sein, es könnte einige Zeit vergehen, ehe die Sache entschieden wird, es könnten wichtige Fragen vorkommen, an deren Behandlung er dann nicht Theil nehmen könnte. Somit ist es vom größtem Interesse, daß die Wahl nicht ohne Noth beanstandet werde. Wir können und sollen nach unserer moralischen Ueberzeugung urtheilen. Seitdem sind 5 Wochen verflossen, keine Reclamation ist erhoben. Da sichtbar ein Schreibfehler vorliegt, so werde ich dafür stimmen, die Wahl nicht zu beanstanden.

Alterspräsident **Vindemann**: Der Abg. Bedelius hat das Wort.

Abg. **Zedelius**: Ich verzichte aufs Wort.

Abg. **Bargmann**: Wenn ich den Vortrag der Bareler Wahl verkehrt aufgefaßt habe, so ist die Wahl nach der Bekanntmachung um 1 Stunde zu früh vorgenommen worden, die uns jetzt vorliegende Wahl um einen Tag zu spät. Die Bareler Wahl ist nicht beanstandet worden, um so mehr können wir auch diese für unbeanstandet erklären, selbst wenn kein Schreibfehler vorliegen sollte, denn es ist besser, einen Tag zu früh zu kommen, als eine Stunde zu spät.

Abg. **Strackerjan**: Ich wollte nur bemerken, daß mir der Einwand gegen die Protocollführung des Kirchspielsvogts nicht begründet zu sein scheint, weil derselbe ganz allgemein auf das Protocoll beedigt ist; ebenso auch Beigeordnete des Kirchspielsvogts, dieselben sind daher als beedigte Protocollführer im Sinne des Wahlgesetzes anzusehen.

Abg. **Bothe** (Berichterstatter): Bei der Bareler Wahl verhält sich die Sache, wenn ich den Berichterstatter recht verstanden habe, allerdings anders. Dort waren die Urwähler nur zur verschiedenen Zeit, nämlich um 9 und 11 Uhr am nämlichen Tage, geladen, und sollten die Stimmen vor 11 Uhr abgegeben werden. Es läßt sich also nicht denken, daß jeder Urwähler nicht seinen Zettel abgeben konnte. Bei der fraglichen Wahl des Abg. Drost ist aber die Wahl der Wahlmänner an einem ganz andern Tage geschehen, wenigstens nach dem Protocoll, als die Urwähler notirt sind. Es läßt sich daher mit Recht nicht behaupten, daß die Urwähler richtig geladen sind, wiewohl es höchstwahrscheinlich ist, daß der Protocollführer sich im Datum geirrt hat, welcher Irrthum doch erst aufzuklären sein dürfte.

Abg. **Klavemann** (als Berichterstatter der I. Abtheilung): Bei der Bareler Wahl war die Frage allerdings eine andere. In den Bekanntmachungen für einige Bauerschaften war gesagt, daß die Wahl um 9 Uhr, in anderen, daß sie um 11 Uhr anfangen würde. Gleichlautend hieß es in allen Bekanntmachungen, daß die Stimmzettel zwischen 9 und 11 Uhr einzulegen seien. Nach dem Inhalt dieser Bekanntmachungen konnte in den Bauerschaften, für welche die Zeit des Anfangs der Wahl auf 11 Uhr angesetzt war, die Vermuthung sich geltend machen, daß nicht schon um 11 Uhr die Wahlurne werde für geschlossen erklärt werden, welches aber nach Inhalt des Protocolls geschehen ist. So hätten denn leicht aus diesen Bauerschaften die Wähler mit ihrenzetteln zu spät kommen können. Eine Beschwerde war aber dieserwegen von Niemandem erhoben, und weil dieses nicht geschehen, hat die Abtheilung geglaubt, der Versammlung empfehlen zu müssen, die Wahl nicht zu beanstanden.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, ich glaube auch, daß die ganze Sache auf einem Schreibfehler beruht, aber ich glaube, daß wir da, wo wir uns ganz leicht Gewißheit verschaffen können, nicht nach moralischer Ueberzeugung gehen können. Würde sich die Sache nicht ermitteln lassen, dann würden wir allerdings auf diese Weise zu entscheiden haben.

Ministerialrath **v. Berg**: Die Staatsregierung hat schon Schritte gethan, um diese Frage möglichst aufzuklären. Es möchte daher angemessen sein, die Entscheidung darüber vorläufig auszusetzen. Ich hoffe, daß möglichst bald der Versammlung mitgetheilt werden kann, wie eigentlich der Sachverhalt sei.

Abg. **Mölling**: Ich möchte doch bemerken, daß hier nur von einer vorläufigen Legitimation die Rede ist. Sollte sich ergeben, daß die Wahl wirklich am 11. Januar stattgefunden hätte, so würde der Landtag darüber zu entscheiden haben. Ich möchte dafür sein, daß die Wahl nicht beanstandet werde.

Abg. **Kitz**: Ich glaube auch, daß das Sachverhältniß für diesen Widerspruch des Protocolls mit der Publication durchaus keine andere Erklärung als die eines Schreibfehlers zuläßt, wie der Abg. Mölling schon bemerkt hat. Am 10. sind keine Wahlmänner erschienen, die am 11. werden nicht aus der Luft regnen. Ich glaube also, daß, da es sich nur um die vorläufige Legitimation handelt, die Wahl nicht beanstandet zu werden braucht, und wenn es sich herausstellt, daß es sich anders verhält, die Sache immer noch der Entscheidung des Landtags untergelegt werden könnte.

Alterspräsident **Vindemann**: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so kann ich sogleich abstimmen lassen. Ich stelle also zur Frage: Soll die Wahl des Abg. im 16. Wahlkreise für beanstandet angenommen werden? Die Herren, welche dies wollen, bitte ich aufzustehn. (Die Minderheit erhebt sich.) Die Wahl ist nicht beanstandet und wird auch für den 16. Wahlkreis als gültig erklärt.

Abg. **Bothe** (Berichterstatter): Im 17. Wahlkreise sind die beiden Abgeordneten nach Abgabe von 46 Stimmen mit 32 resp. 25 Stimmen gewählt. Die Wahl ist nach Ansicht der Abtheilung nicht zu beanstanden, indem kein Grund dagegen in den Wahllacten zu finden ist. Nur ist zu bemerken, daß im Kirchspiel Gandelkesee nach der Ladung den Urwählern nur eine halbe Stunde zur Abgebung der Stimmzettel, nämlich von 10 bis $\frac{1}{2}$ 11 Uhr Morgens, vergönnt ist, welche Zeit zu kurz sein dürfte, weil die Uhren oft verschieden gehen und auch manche Zettel eben vor der Wahl erst beschrieben werden.

Alterspräsident **Vindemann**: Da der Berichterstatter keinen Umstand gefunden hat, so werde ich die Wahl auch als unbeanstandet annehmen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

(Es erhebt sich Niemand.)

Abg. **Bothe** (Berichterstatter): Im 18. Wahlkreise ist der Abgeordnete Meyer gewählt worden, indem bei Stimmgleichheit das Loos für ihn entschieden hat. Auch diese Wahl ist nach der Ansicht der Abtheilung nicht zu beanstanden. Es ist aber Folgendes in der Wahllacte mangelhaft gefunden:

Bei den Urwahlen sind in der Landgemeinde Wildeshausen und in dem Kirchspiel Hunlosen die Stimmzettel nicht mit einem Siegel bedeckt gewesen. Dies, so wie einige andere Punkte, sind in den Pro-

tocollen nicht sofort mit angeführt oder bemerkt, allein solches ist doch nachträglich zum Protocoll in einer spätern Zeit nachgeholt und sind auch diese Nachsagen von den Vorstehenden, den Vertrauensmännern und dem Protocollführer unterzeichnet worden. Auf diese Mängel sind die Wahlmänner auch bei der Wahl des Abgeordneten aufmerksam gemacht und haben sie dann einstimmig erklärt, daß sie die Mängel als unbedeutend und erledigt annehmen wollten. Auch die Abtheilung findet keine Richtigkeit der Wahlmännerwahl in den gedachten Mängeln. Ferner haben noch mehrere Urwähler des Kirchspiels Dötlingen gegen die Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner in dem Kirchspiel protestirt, weil der Leiter der Wahl durch Empfehlung und Vorschläge in das Innere der Wahl sich eingemischt und vor Beginn der Wahl mehrere Stimmberechtigte zurückgewiesen habe, z. B. mit dem Bemerkten, er würde mit den Stimmzetteln zu kurz kommen u. s. w. Die Wahlversammlung zur Wahl des Abgeordneten hat die Wahlmänner in Dötlingen des Protestes ungeachtet zugelassen, und kann jetzt um so weniger die Wahl des Abgeordneten dadurch beanstandet werden, weil kein Stimmberechtigter sich beschwert hat, daß er keine Zettel habe bekommen können und auch durch die nachher eingeleitete Untersuchung wegen der Anschuldigungen nicht bewiesen ist, daß diese begründet seien.

Alterspräsident Lindemann: Hat einer der Herren einen Antrag auf Beanstandung zu stellen?

Abg. Meyer*):

Alterspräsident Lindemann: Wollen Sie einen Antrag darauf stellen, daß die Wahl zu beanstanden sei?

Abg. Meyer: Ja.

Abg. Wehage: Ich habe gegen meinen Vorgänger nur die kurze Bemerkung machen wollen, daß wir in dem Protocoll durchaus nichts Unzulässiges gefunden haben. Ob aber vielleicht der Kirchspielsvogt auf einer Seite gestanden hat, das ist eine andere Frage. Aber eine Gesetzwidrigkeit haben wir in dem Protocolle nicht finden können.

Abg. Bothe (Berichterstatter): Ich muß bemerken, daß allerdings hier ein Umstand vorliegt, der für diese Wahl nicht ohne Wichtigkeit ist. Es haben nämlich zwei Abgeordnete gelooft, Meyer und ein Anderer, weshalb es sehr darauf ankommt, ob die Wahlmänner gültig gewählt sind. Die von den Protestirenden vorgeschlagenen Zeugen sind aber umständlich vernommen, und daraus geht nicht hervor, daß der Kirchspielsvogt gesetzwidrig gehandelt hat.

Alterspräsident Lindemann: Wünscht Jemand der Herren noch weiter darüber zu reden? — Das Vorbringen von dem Abg. Meyer enthält jedenfalls viel neue Thatsachen, die vielleicht nicht im Protocoll genannt sind, und sein Antrag, daß die Wahl zu beanstanden sei, ist begründet auf diese neue Thatsache, die er uns gegeben hat. Wir müs-

sen uns also hier entscheiden, ob die Wahl zu beanstanden sei oder nicht, und ich bitte diejenigen Herren, die für Beanstandung der Wahl sind, sich zu erheben.

Abg. Meyer: Ich bitte um's Wort: Ich nehme meinen Antrag wieder zurück.

Alterspräsident Lindemann: Wenn Niemand ist, der einen weiteren Antrag stellt auf Beanstandung dieser Wahl, so habe ich dieselbe als gültig anzunehmen.

(Es erhebt sich kein Widerspruch.)

Abg. Bothe (Berichterstatter): Im neunzehnten Wahlkreise ist der Abgeordnete mit 14 gegen 9 Stimmen zum Abgeordneten gewählt worden. Es ist bei diesem Wahllacte nur zu bemerken gefunden, daß bei der Urwählerwahl im Kirchspiele Großenkneten nicht gleich zum Protocoll bemerkt worden ist, daß die Urkundspersonen und die Protocollführer wahlberechtigt gewesen und das Wahlprotocoll vorgelesen sei; dies ist jedoch nachträglich, aber nur von dem Vorstehenden attestirt worden. Bei der Wahl des Abgeordneten haben die Wahlmänner die Wahl der Wahlmänner als gültig angenommen.

Im Protocoll des Kirchspiels Wardenburg ist zwar bemerkt, daß die Stimmzettel mit einem Stempel bedruckt gewesen seien, aber nicht, daß dieser ein öffentlicher Stempel gewesen.

Die Abtheilung glaubt aber, daß die Wahl des Abgeordneten wegen der gedachten Mängel nicht zu beanstanden sei.

Alterspräsident Lindemann: Wenn Niemand die Wahl im 19. Kreise beanstandet, so wird sie hiermit für unbeanstandet erklärt. —

(Sie ist nicht beanstandet.)

Abg. Bothe (Berichterstatter): Im zwanzigsten Wahlkreise hat die Abtheilung gar nichts gefunden, weshalb die Wahl beanstandet werden könnte, die Abtheilung beantragt daher die Unbeanstandung der Wahl.

Alterspräsident Lindemann: Ist Niemand, der dagegen Einsprache erhebt, so ist die Wahl als unbeanstandet angenommen. Ich hätte nun den Berichterstatter der dritten Abtheilung zu ersuchen, den Vortrag zu geben.

Abg. Mölling (Berichterstatter): Der einundzwanzigste Bezirk besteht aus den Kirchspielen Bisbeck und Goldenstedt.

Es ist zweifelhaft geworden, ob in Bisbeck die Ankündigung des Termins 8 Tage vor demselben durch Anschlag geschehen sei. Das Bedenken ist aber gehoben durch einen nachträglichen Amtsbericht, worin bemerkt wird, daß auch der Anschlag geschehen sei. Weitere Bedenken sind hier nicht gefunden worden, die Abtheilung hat sich daher zu dem einstimmigen Antrage vereinigt, die Wahl im 21. Bezirke nicht zu beanstanden.

Alterspräsident Lindemann: Wenn Niemand contradicirt, so wird nach dem Vorschlage der Abtheilung die Wahl nicht zu beanstanden sein.

(Sie ist nicht beanstandet.)

Abg. Mölling (Berichterstatter): Der zweiundzwanzigste und dreiundzwanzigste Wahlbezirk bilden einen vereinigt-

*) Die Rede des Abg. Meyer, deren Stenographirung nicht geschehen konnte, bezog sich auf die angeblichen Wahlumtriebe des die Urwahl in Dötlingen leitenden, in welcher Hinsicht Mehreres angeführt und namentlich der Hergang bei jener Wahl erzählt wurde.

ten Wahlbezirk, der zwei Abgeordnete gewählt hat. Im Termine zur Wahl war der Zeller Meino durch Krankheit verhindert zu erscheinen, ließ aber nach dem Protocolle sagen, daß er dieser Krankheit wegen die Wahl ablehne. Es ist dafür als Ersatzmann ein Anderer eingetreten, und es wurde Bedenken erhoben, ob diese Verhinderung durch Krankheit eine bloße Verhinderung oder eine wirkliche Ablehnung sei. Da aber nach dem Protocoll die Wahl wirklich abgelehnt ist, da nach §. 30. des Wahlgesetzes Derjenige an die Stelle des Ablehnenden tritt, der die meisten Stimmen hat, da aus dem Protocolle hervorgeht, daß dieser Ersatzmann nach dem Ablehnenden die meisten Stimmen hatte, so hat sich die Abtheilung zu dem einstimmigen Antrage vereinigt, daß diese Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräsident **Vindemann**: Wenn Niemand der Herren contradicirt, so werde ich die Wahl im 22. und 23. Wahlkreise für unbeanstandet annehmen.

Abg. **Wölling** (Berichterstatter): Was den vierundzwanzigsten Wahlbezirk anbelangt, so ist er gebildet aus den Kirchspielen Damme, Neuenkirchen und Holdorf.

Es sind zwei Abgeordnete gewählt. Es waltet hier wiederum das erste Bedenken ob, daß der Wahltermin den Wahlmännern nicht durch Anschlag bekannt gemacht ist. Dagegen erhellt aus den Akten, daß die Bekanntmachung überall durch Ansagen der Bauervögte geschahn, und es liegen auch die Documente bei den Akten, aus denen erhellt, daß das genaue Ansagen streng befohlen und genau befolgt ist. Da hier dieses Versehen auf die Wahl keinen Einfluß gehabt, da über dasselbe keine Reklamation erhoben ist, so glaubt die Abtheilung von diesem Bedenken gänzlich Umgang nehmen zu dürfen. Ein zweites Bedenken ist folgendes: im Kirchspiele Holdorf sind 8 Wahlmänner am 8. Januar gewählt. Es war nach dem Protocoll eine zahlreiche Betheiligung an der Wahl und so reicheten die von dem Amte Damme eingesandten gedruckten Stimmzettel nicht aus, so daß eine Reihe von Stimmzetteln, die vom Kirchspielsvogt ausgefertigt sind, hinzugenommen werden mußten. Der Kirchspielsvogt hatte hierbei das Versehen begangen, die Stimmzettel nicht mit einem Stempel oder einer sonstigen öffentlichen Bezeichnung zu versehen. Diese Stimmzettel finden sich bei den Akten, 26 an der Zahl, und weil diese Stimmzettel den Ausschlag gegeben haben für die, welche wirklich gewählt sind, ist ein Bedenken erhoben.

Die 8 Wahlmänner haben Bedenken gefunden und Protest erhoben. Es erhellt hierüber aus den Akten folgendes:

Durch die weite Entfernung mancher Urwähler und damit Allen möglich gemacht würde, am Wahltage Theil zu nehmen, wurde nun im Laufe der Wahlhandlung die in den Bekanntmachungen festgesetzte Zeit der Stimmzettel-Abgabe statt 10 bis 11 Uhr Morgens verlängert, und wurden aus eben dem Grunde die Stimmzettel bis halb 11 Uhr an die Urwähler verabreicht. Wider Erwarten war die Betheiligung an der Wahl so stark, daß die gedruckten mit dem Amts-

stempel versehenen vom Amte Damme auf Verlangen des Kirchspielsvogts verabfolgten Stimmzettel früher ausgingen, bevor alle anwesende Urwähler befriedigt waren. Der Vorsitzende, Kirchspielsvogt Bölling, hatte nun zur augenblicklichen Aushilfe mehrere geschriebene Stimmzettel anfertigen lassen, bei der Verabreichung derselben an die Urwähler jedoch die Unvorsichtigkeit begangen, diese, von gewöhnlichem Papier angefertigten geschriebenen Stimmzettel, welche unter Anlage E zur Ansicht beigelegt sind, weder mit einem öffentlichen Stempel bedruckt, noch auf irgend eine andere Weise für die Garantie der Richtigkeit dieser geschriebenen von ihm ausgegebenen Stimmzettel gesorgt. Um halb 11 Uhr Morgens wurden die Erschienenen aufgefordert, ihre Stimmzettel einzeln abzugeben, welche sodann in einem vor dem Vorsitzenden und den Urkundspersonen stehenden Gefäße gesammelt wurden. Während dieser Handlung wurden nun von den Urkundspersonen Ferneding, Kamphake und Mienaber gegen die Gültigkeit der ungestempelten, geschriebenen Stimmzettel Protest eingelegt, indem nach dem Wahlgesetze vom 18. Febr. 1849 alle Stimmzettel, welche nicht mit einem öffentlichen Stempel versehen oder bedruckt sind, für ungültig angesehen werden sollen. Die drei übrigen Urkundspersonen, als Weddemeyer, Meyer und Blömer, bestritten dieses, und zwar aus dem Grunde, weil der Vorsitzende diese Stimmzettel an die Urwähler ausgegeben habe, mithin jedenfalls für gültig angesehen werden müßten. Die drei erstgenannten Urkundspersonen konnten der Ansicht der letztgenannten nicht Raum geben, indem dieses ersens eine Gesetzeswidrigkeit enthalte und stände zweitens sehr in Frage, ob der Vorsitzende so viel ungestempelte, geschriebene Stimmzettel ausgegeben habe, wie abgegeben worden seien, indem bei solchem Verfahren dem Betrüge Thür und Thor geöffnet würden. Der Vorsitzende, der bei diesem Zwischenfalle bei Stimmgleichheit der Urkundspersonen durch seine Stimme den Ausschlag hätte geben müssen, glaubte, weil durch seine Schuld dieser Fall herbeigeführt, beiden Partheien zu genügen, wenn er sich dahin entschieden, daß die in Rede stehenden Stimmzettel vorläufig mit in die Stimmliste eingetragen würden, jedoch die Entscheidung darüber vorbehalten bliebe, indem er glaube, diese Zettel würden auf das Resultat wohl keinen Ausschlag geben.

Am folgenden Tage ist denn mit der Wahl fortgefahren, sie ist geschlossen worden, und es ergibt sich, daß

- 1) der Heuermann Kruse zu Ihorst,
- 2) " " Tangemann zu Fladderlohhausen,
- 3) " " Rehling zu Gaudorf,
- 4) " " Weddemeyer zu Holdorf,
- 5) " " Meiners daselbst,
- 6) " " Blömer zu Ihorst,
- 7) " " Schlarman zu Holdorf,
- 8) " " Meyer zu Ihorst

die meisten Stimmen haben resp. 108 und 107 Stimmen. darnach folgen andere acht, mit resp. 93 bis 88 Stimmen. Würden also diese 26 Stimmzettel, die nicht mit einem Stem-

pel versehen, deren Richtigkeit also nicht vorgeschriebener Maaßen beglaubigt ist, wegfällen, so würden diese an die Reihe treten. Darauf hat denn der Urkundsmann Meyer eine Verwahrung zu Protocoll geben lassen, welche folgendermaßen lautet:

Nachdem das Protocoll schon geschlossen war, hat der Urkundsmann Joh. H. Meyer noch Folgendes als Anlage beizulegen.

1) Da gedruckte Stimmzettel schreien, so stellte der Vogt, ehe die Wahlhandlung ihren Anfang nahm, den Urwählern dieses vor, mit dem Bemerkten, er wolle welche beschreiben lassen, der damit nicht zufrieden sei, müsse jetzt sprechen (es waren sowohl die Bauern wie Heuerleute zahlreich gegenwärtig); es erhob sich dagegen kein Widerspruch. Wie aber das Resultat bekannt wurde, daß die Heuerleute die Stimmenmehrheit von den Colonen erhalten hätten, wurde von Letzteren Protest wegen der beschriebenen Stimmzettel eingelegt.

2) Die beschriebenen Stimmzettel müssen aufbewahrt und von den Personen anerkannt werden, die sie beschreiben haben. Wenn diese Punkte in dem Protocolle aufgenommen sind, so kann von den Beisitzenden solches unterzeichnet werden.

Gleich nachher, nämlich unter dem 16. Januar, haben die gewählten 8 Wahlmänner folgende Verwahrung eingelegt:

Unterzeichnete Wahlmänner des Kirchspiels Holdorf haben vernommen, daß die Gültigkeit ihrer Wahl, wegen fehlender gedruckter Stimmzettel, beanstandet und dieser in Rede stehende Gegenstand den übrigen Wahlmännern am künftigen Wahltermine zur Aburtheilung übergeben werden solle. Da sie bei diesen aber nur ihre Gegenpartei sehen, haben sie, wie hiermit geschieht, Protest gegen ein solches Verfahren, für den Fall es eingeleitet werden sollte, einlegen wollen. Für diesen unerwarteten Fall müssen sie, um dieses zu verhüten, gehorsamst bitten, daß sofort ein neuer Wahltermin für die Urwähler des Kirchspiels Holdorf anberaumt werde, um sich bei der Abgeordneten-Wahl demnächst bertheiligen zu können. Es ist nicht unsere Schuld, daß der Vogt zu Holdorf keine genügende Anzahl Stimmzettel hatte, und glauben wir nicht, daß man uns wegen dieses Verfahrens unsers Wahlrechts berauben und die Wahl als ungültig erklären könne.

Holdorf, den 15. Jan. 1850.

Darauf ist diese Differenz zur Entscheidung der Wahlmänner gebracht. Es sind die Wahlmänner sämmtlich geladen am 28. Januar zur Wahl eines Abgeordneten. Es sind aber nicht allein die zuerst gewählten 8 Wahlmänner geladen, sondern es sind auch die Andern mitgeladen, die, wenn jene 26 Stimmzettel wegfielen, als gewählt zu betrachten wären. Im Protocoll kommt darüber Folgendes vor:

Den Versammelten ward zuvörderst vorgetragen: die von den Kirchspielsvögten eingesandten Wahlacten wären von dem unterzeichneten Wahlcommissair sorgfältig durchgesehen, und sei darüber Folgendes mitzutheilen:

1) Was die Berufung der Urwähler-Versammlungen betreffe, so sei darüber nichts zu bemerken.

2) Bei den Wahlacten selbst seien indeß einige Unregelmäßigkeiten vorgekommen, über welche die Versammlung Beschlus zu fassen haben werde. Es ward darüber unter Vorlesung der betreffenden Stücke Folgendes mitgetheilt:

a) Im Kirchspiel Holdorf hätten wegen des unerwartet zahlreichen Erscheinens der Urwähler die dem Kirchspielsvogt seinem Verlangen gemäß mitgetheilten gedruckten und vom Amt gestempelten Stimmzettel nicht ausgereicht, der Kirchspielsvogt habe nun dem Mangel dadurch abzuhelfen gesucht, daß er geschriebene Stimmzettel ausgegeben, welche nach dem gedruckten Formulare abgefaßt, mit Nummern versehen, aber nicht mit einem öffentlichen Stempel bedruckt seien. Solcher Stimmzettel seien 26 Stück in die Wahlurne gelegt. Bei der Ziehung der Stimmzettel hätten drei Urkundsmänner diese Stimmzettel als ungültig verwerfen wollen, weil sie nicht mit einem Stempel versehen seien, und weil es nicht constire, daß der Vorsitzende so viele ungestempelte Zettel ausgegeben, da diese von einem Andern geschrieben seien; durch eine Zulassung derselben also dem Betrage Thor und Thür geöffnet sein würde. Die anderen drei Urkundspersonen hätten das nicht zugeben wollen, weil der Vorsitzende eben diese Stimmzettel an die Urwähler ausgegeben habe, solche mithin hier gültig angesehen werden müßten. Der Urkundsmann Joh. Heint. Meyer führt in einer Anlage des Protocolls noch besonders an: der Kirchspielsvogt habe der Versammlung der Urwähler vor der Wahlhandlung bekannt gemacht, er wolle Wahlzettel schreiben lassen, wer damit nicht zufrieden sei, müsse jetzt schon sprechen. Es habe sich aber dagegen kein Widerspruch erhoben, obwohl sowohl Bauern als Heuerleute zahlreich zugegen gewesen seien. Erst als die Colonen erfahren, daß die Heuerleute die Stimmenmehrheit hätten, sei von ersteren Protest gegen die Gültigkeit jener Zettel eingelegt. Er verlange deshalb, daß die geschriebenen Stimmzettel aufbewahrt und von denen, die sie geschrieben, anerkannt werden sollen.— Ein Urtheil über die Gültigkeit dieser Stimmzettel ward in der Urwähler-Versammlung nicht gefällt, weil der Vorsitzende nicht den Ausschlag geben wollte. Die Stimmzettel seien aber aufbewahrt und lägen dem Protocolle an.

Das Resultat der Wahl nun sei, die Gültigkeit des ganzen Actes vorausgesetzt, von der Frage abhängig, ob diese Zettel gelten sollen oder nicht, denn da die eine Partei der 8 Wahlmänner des Kirchspiels mit Einrechnung der fraglichen Stimmzettel 108 und resp. 107 Stimmen erhalten habe, ohne solche aber 25 Stimmen weniger, so würden ihr nur 83 resp. 82 verbleiben, wenn jene nicht mitgerechnet würden, während die andere Partei von 8 Wahlmännern durch Verwerfung jener Zettel nur eine Stimme verlöre, und ihre Stimmenzahl sich also auf resp. 93, 92, 91 und 87 stelle. Es würden also, nachdem jene Zettel gezählt würden oder nicht, ganz andere Wahlmänner auftreten. Der Wahlcommissair habe der Entscheidung nicht vorgreifen können, welche die heutige Ver-



Sammlung gemäß der Art. 17 und 38 des Wahlgesetzes, selbstredend ohne Mitwirkung der Holdorfer Wahlmänner abzugeben habe, und es seien deswegen die sämtlichen, nach der einen sowohl als nach der anderen Zählung zu Wahlmännern Designirten zu dem heutigen Acte, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Entscheidung, verabladet.

Es werde übrigens, um die durch die vorliegende Regelwidrigkeit angeregten Zweifel völlig zu erschöpfen, zunächst und vor Allem in Frage kommen müssen, ob auch der ganze Wahlaact durch jene Regelwidrigkeit afficirt werde, ob also, obgleich man das durch jene Zettel gewonnene Resultat völlig ausscheiden könne, auch die übrigen Stimmen, welche durch regelrechte Zettel gegeben seien, als ungültig verworfen werden müßten, weil die ganze Wahl ungültig geworden, in welchem Falle das Kirchspiel Holdorf bei der heutigen Abgeordneten-Wahl sich gar nicht würde betheiligen können. Die eine Partei der Wahlmänner habe dies in einer Eingabe, die vorgelesen wurde, als das Richtige bezeichnet, indem sie auf eine neue Wahl angetragen habe. Der §. 17 des Wahlgesetzes ließe auch diese Auslegung zu, und darum werde die Versammlung sich auch hierüber auszusprechen haben.

Die Fragen, über welche demnach durch Abstimmung entschieden werden müßte, schienen folgende zu sein:

1) Ist durch die bei der Holdorfer Wahl vorgekommene Regelwidrigkeit die ganze Wahlhandlung ungültig geworden, und können also die sämtlichen dort bezeichneten Wahlmänner bei der heutigen Wahlhandlung nicht eintreten?

wenn diese Frage verneint werde:

2) Sind die ungestempelten Stimmzettel mitzuzählen oder nicht?

Nachdem mehrere Mitglieder der Versammlung sich über diese Frage ausgesprochen hatten, und nachdem die Holdorfer Wahlmänner ihre im Obigen angedeuteten Ansichten näher zu begründen versucht hatten, traten die Holdorfer Wahlmänner sämtlich ab, und es wurde von den übrigen abgestimmt.

Die erste Frage wurde von der Versammlung verneint, und zwar einstimmig.

Darauf wurde zum Abstimmen über die zweite Frage geschritten, welche mit aller gegen eine Stimme für die Gültigkeit der geschriebenen Zettel beantwortet wurde.

Dieses ist die Wahlmännerentscheidung, gegen diese hat keine Berufung, keine Reclamation stattgefunden. Die Abtheilung hat sich zu dem einstimmigen Antrag geeinigt, daß dieserhalb die Wahl auch nicht zu beanstanden sei.

Zuerst liegt die Wahlmännerentscheidung vor. Ein Theil der Abtheilung war der Ansicht, daß schon dadurch die Sache erledigt sei, da §. 38 des Wahlgesetzes ausdrücklich sagt, daß über die Legitimationen einzelner Wahlmänner die Versammlung der Wahlmänner Beschluß zu fassen habe; daß also dieser Gegenstand, sobald er durch diese Entscheidung erledigt sei, nicht zur Competenz des Landtags gehöre. Aber auch abgesehen hiervon glaubt die Abtheilung, daß durchaus kein Grund sei, die Wahl zu beanstanden. Es ist wahr, es ist

im §. 13 des Wahlgesetzes vorgeschrieben, daß die Stimmzettel mit einem Stempel versehen sein sollen, damit über die Richtigkeit kein Zweifel sei. Ein Versehen ist allerdings vorgekommen. Wenn nun aber die Protestirenden sagen: Es sage §. 13, daß die Stimmzettel ungültig wären, so ist das unrichtig, denn davon steht im §. 13 Nichts. Diese Gültigkeit oder Ungültigkeit müssen aus §. 17 gefolgert werden, und es fragt sich nach demselben, ob dieses Versehen einen Einfluß auf die Wahl gehabt hat? Diese Frage muß verneint werden. Der Kirchspielsvogt hat selbst gesagt: daß diese, nämlich die 26 Stimmzettel, von ihm ausgegeben seien. Dadurch hat er die Richtigkeit derselben anerkannt und den Mangel redressirt.

In den Akten finden sich wirklich diese Stimmzettel. Durch diese Aussage ist die Identität dieser Stimmzettel hergestellt. Es kommt ferner hinzu die Aussage des Abg. Meyer, welcher auch sagt, daß diese Stimmzettel geradezu an die Urwähler ausgegeben worden wären. Es ist hier also ein doppeltes Zeugniß da. Uebrigens geht aus Allem hervor, daß hier keine Fälschung vorgefallen, daß kein Verdacht eines Betruges oder einer Absichtlichkeit obwaltet, und so hat die Abtheilung die moralische Ueberzeugung gewonnen, daß dieses allerdings vorhandene Versehen nach Lage der Sache ohne allen Einfluß auf die Wahl gewesen sei und hat sich daher mit Einstimmigkeit dahin entschieden, daß diese Wahl nicht zu beanstanden sei. Es kommt überdies im Protocoll Folgendes vor: (Der Redner verliest die betreffende Stelle)

Dieses ist die Entscheidung der Wahlmänner und gegen diese Wahlmännerentscheidung hat keine Berufung, keine Reclamation stattgefunden.

Die Kirchspiele Damme Holdorf und Neuenkirchen, die den 24. Wahl-district bilden, haben zusammen 31 Wahlmänner. Diese 31 Wahlmänner sind am 28. Januar zur Wahl eines Abg. sämtlich erschienen; die absolute Majorität war also 25. Nun ergibt das Protocoll, daß Schmitz 26 Stimmen, also gerade die absolute Majorität, erhalten hatte. Dagegen hat der Colon Brörmann zu Damme 29 Stimmen erhalten. Gegen die Wahl des Abg. Vicarius Schmitz hat sich Protest erhoben aus dem Grunde, weil ein Wahlmann Johann Tobias Kruse in dem Wahltermine nicht erschienen ist. An seiner Stelle erscheint sein Sohn, der selbst sagt, daß er erst 24 Jahr alt ist. Der Protest lautet folgendermaßen: Da es uns zur Kunde gekommen ist, daß der Sohn von dem Wahlmann Joh. Tobias Kruse bei Bögerding zu Harchendorf mit Namen Joh. H. Kruse für seinen Vater als Wahlmann den 28. Januar 1850 zu Damme aufgetreten, und gewählt hat, nach dem Staatsgrundgesetz aber keiner für einen andern die Stelle vertreten kann, und ohnehin noch keine 25 Jahr alt ist, so ist es unmöglich, daß seine Stimme geltend anerkannt werden könne.

Der Herr Vicarius Schmitz zu Damme, welcher 26 Stimmen hat, und sehr zu vermuthen steht, daß dieser nicht Stimmberechtigter Joh. H. Kruse dem Herrn Vicarius



Schmitz seine Stimme gegeben hat, und wenn von diesen dann eine Stimme abgezogen wird, so behält der Herr Vicarius Schmitz, nicht die Majorität der Stimmen.

Da nun diese augenscheinliche Unrichtigkeit und Versehen nach §. 17. des Staatsgrundgesetzes auf das Ergebnis nicht ohne Einfluß gewesen, so ersuchen wir den Hochzuehrenden Herrn Amtmann Menck, Wahlcommissair zu Damme, für den Herrn Vicar Schmitz eine neue Wahl anzuordnen.

Steinfeld, den 2. Febr. 1850.

Darüber ist denn folgender Bericht des Wahlcommissairs an die Großherzogliche Regierung erstattet: Dem Unterzeichneten wird soeben der anliegende von den Wahlmännern der Kirchspiele Steinfeld und Holdorf unterzeichnete Protest gegen die Gültigkeit der am 28. v. M. stattgefundenen Abgeordnetenwahl eingereicht. Nach demselben soll für den Wahlmann Joh. Tob. Kruse bei Börgerding zu Hargendorf dessen Sohn Johann H. Kruse in dem Wahltermine als Wahlmann aufgetreten sein, der angelegte Attest des Kirchspielsvogts Wilberding zu Steinfeld bestätigt dieses, und so hat denn die Behauptung der betreffenden Wahlmänner alle Wahrscheinlichkeit für sich. Auffallend bleibt die Sache indeß dennoch, denn es wurden, wie auch aus dem Wahlprotocolle hervorgehen wird, vor dem Beginne des Acts alle Wahlmänner namentlich aufgerufen, um ihre Anwesenheit festzustellen, bei diesem Aufruf waren nicht nur die Unterzeichner der Vorstellung, sondern auch namentlich der Kirchspielsvogt Wilberding als Wahlmann zugegen, und dennoch wurde das angebliche Erscheinen des Sohnes für den Wahlmann Kruse nicht gerügt, obgleich der Mann ohne Zweifel wenigstens den Wahlmännern aus dem Kirchspiele Steinfeld persönlich bekannt sein mußte. Es dürfte aber eine nähere Untersuchung der in der Eingabe behaupteten Personenverwechslung nicht unterbleiben dürfen, und das Amt Steinfeld mit der Vernehmung des Wahlmanns Kruse zu beauftragen sein. Der gehorsamst Unterzeichnete hielt sich zu einer desfallsigen Requisition nicht für ermächtigt und glaubte das weitere Verfügen der Großherzoglichen Regierung anheim geben zu müssen.

Damme, den 5. Febr. 1850.

Darauf ist eine Untersuchung vom Amt vorgenommen, und es sind Beide, Vater und Sohn darüber vernommen worden, wie folgt:

Mein ganzer Name ist Johann Tobias Kruse und wohne ich als Heuermann bei dem Keller B. Börgerding zu Hargendorf.

Bei der Urwahl zum einberufenen allgemeinen Landtage, den Tag kann ich nicht mehr angeben, habe ich zu Steinfeld als Urwähler dem Wahlact mit beigewohnt und bin ich bei dieser Wahl als Wahlmann gewählt. Dies wurde mir beim Schlusse des Wahlacts vom Kirchspielsvogt Wilberding eröffnet; eine schriftliche Bescheinigung habe ich jedoch darüber nicht erhalten. Später erhielt ich durch den Kirchspielsvogt Wilberding die schriftliche Ladung zugesellt, wodurch ich als Wahlmann zu der Wahl der Abgeordneten auf den 28. Januar d. J. nach Damme berufen wurde. Am Abende vor

der Wahl zu Damme wurde ich von Colik befallen, und durch diese Krankheit verhindert am 28. zur Wahl nach Damme zu kommen. Deshalb schickte ich meinen Sohn Johann Heinrich Kruse, welcher 24 Jahr alt und als beurlaubter Soldat bei mir im Hause ist, für mich zur Wahl nach Damme, indem ich der Meinung war, daß derselbe dort meine Stelle vertreten könne. Demselben habe ich gesagt, wie er stimmen solle, und ist derselbe in meinem Auftrage hingegangen, während ich zu Hause blieb.

Ich heiße Johann Heinrich Kruse, ich bin Soldat des 4. Bat. 3. Comp., gegenwärtig unbestimmte Zeit auf Urlaub bei meinem eben vernommenen Vater im Hause.

Mein Vater Johann Tobias Kruse war als Wahlmann verabladet, der Wahl von Abgeordneten zum einberufenen allgemeinen Landtage am 28. Januar d. J. zu Damme beizuwohnen. Am Abende vor solchem Tage wurde derselbe jedoch krank und dadurch verhindert, selbst zu solcher Wahl zu kommen. Da die nächstfolgende Nummer für ihn als Wahlmann nicht mehr einberufen werden konnte, er auch der Meinung war, daß ich solche Wahl für ihn vornehmen könne, so beauftragte er mich, für ihn die Wahl vorzunehmen und sagte mir wie ich stimmen solle. In der Wahlversammlung am 28. v. M. zu Damme wurden zuvor sämtliche Wahlmänner namentlich aufgerufen, wobei als meines Vaters Name aufgerufen wurde, ich mit „hier“ antwortete, ohne weiter darüber etwas zu sagen, daß mein Vater nicht selbst gegenwärtig und ich für ihn als Stellvertreter anwesend sei. Ich habe denn bei solcher Wahl, wo dreimal die Wahl wiederholt wurde, jedesmal meinen beschriebenen Stimmzettel abgegeben, und somit als Wahlmann gestimmt.

Auf der andern Seite ist wieder ein Protest eingekommen, welcher sich für die Gültigkeit der Wahl und gegen die Ungesetzlichkeit derselben ausspricht. Er ist von einer Menge von Eingeseffenen unterschrieben und lautet wie folgt:

Dem Vernehmen nach haben mehrere Wahlmänner von Steinfeld und Holdorf zur Anzeige gebracht, daß bei der am 28. Januar d. J. zu Damme stattgefundenen Abgeordnetenwahl der Sohn eines Wahlmannes aus Steinfeld unbefugter Weise sich betheiligt habe, und daß deshalb die Gültigkeit der Wahl des Herrn Vicars Schmitz in Zweifel gezogen worden, so daß eine neue Wahl anzuordnen wäre. Wir unterzeichneten Wahlmänner von Damme und Neuenkirchen geben die Erklärung, daß wir die Heuerleute von Steinfeld nicht kannten, welche als Wahlmänner auftraten; aber es ist sehr auffallend, daß die Wahlmänner von Steinfeld und Holdorf solchen Unterschleif bei der Wahl verschwiegen und selbst der anwesende Kirchspielsvogt Wilberding ihn nicht sofort aufdeckte, da sie insgesammt die Wahlmänner von dort wohl genau kannten. Es scheint fast, als wenn Parteitriebe da zum Grunde liegen. Denn Sachkundige sind der Meinung, daß der Kirchspielsvogt Wilberding und B. B. Huesmann bereits vor der Wahl der Wahlmänner mit den Heuerleuten des Kellers Börgerding persönlich sich be-

sprochen und daß in Folge dessen gerade diese zu Wahlmännern gewählt worden, damit sie bei der Abgeordnetenwahl dem Erstern ihre Stimme gäben. Daher mochte es auch wohl kommen, daß der Kirchspielsvogt Wilberding in einer Versammlung von Wahlmännern am 18. Januar d. J., wo er sich selbst als Wahlcandidat darstellte, offen aussprach, daß die Stimmen der Wahlmänner von Steinfeld zu seiner Verfügung ständen. Und als bei der Wahlhandlung vom Wahlcommissär Menz die Namen der Wahlmänner von Steinfeld vorgelesen wurden, um ihre Anwesenheit zu erfahren, bewies der Kirchspielsvogt Wilberding vorzügliche Aufmerksamkeit, daß sie beim Aufruf antworteten, oder that es wohl selbst. Verschiedene Wahlmänner sagen auch, daß die Steinfelder und Holdorfer Feuerleute nebst Vogt Wilberding bei den ersten Abstimmungen mit ihren Stimmzetteln zu B. W. Huesmann ins Haus gegangen; und es sind da ohne Zweifel die Namen der zu Wählenden aufgeschrieben worden. Es wäre zu wünschen, daß die Wahrheit oder Unwahrheit der oben vorgebrachten Thatsache durch Untersuchung gehörig ans Licht gezogen und der unbefugte Theilnehmer mit seinen etwaigen Urhebern und Mitwissern zur Rechenschaft gezogen würde. Ohne Zweifel würde sich dann auch klar herausstellen, daß der unberechtigte Wahlmann nicht für Vicar Schmitz und Colon Brörmann, sondern für Kirchspielsvogt Wilberding und B. W. Huesmann gestimmt habe. Wir halten demnach die Wahl des Herrn Vicars Schmitz für gültig, und erwarten auch, daß sie der Anfechtung ungeachtet bestehen bleibe.

Schließlich bitten wir unterzeichnete Wahlmänner, die Großherzogliche Regierung wolle diese Eingabe den Wahlacten beifügen und sie zugleich mit denselben den Landtagsabgeordneten vorlegen.

Damme und Neuenkirchen, den 11. u. 12. Febr. 1850.
Die Abtheilung ist einstimmig zu der Ansicht gekommen, daß diese Wahl zu beanstanden sei. Die Gründe sind folgende:

Der Wahlkreis zählt 51 Wahlmänner, sie waren sämtlich im Wahltermine anwesend. Zur Wahl wird die Uebereinstimmung der Mehrheit der anwesenden Wahlmänner erfordert.

Wahlgesetz §. 41.

Der Gewählte mußte daher mindestens 26 Stimmen haben. Diese, nicht mehr, hat Schmitz schon eine davon abgezogen, macht die Wahl ungültig.

Unter den 51 Stimmenden befindet sich nicht der Wahlmann Johann Tobias Kruse zu Hargendorf, sondern dessen Sohn, Johann Hinr. Kruse daselbst.

Dieser ist zwiefach unberechtigt, für den Vater zu stimmen, einmal weil Bevollmächtigung und Stellvertretung bei der Wahlhandlung unstatthaft ist,

Wahlgesetz §. 14.

sobann, weil vor dem vollendeten 25. Lebensjahre Niemand stimmberechtigt ist,

Staatsgrundgesetz Art. 133.

Erhielt also Schmitz die Stimme von diesem, so gilt sie nicht und dem Gewählten fehlt die absolute Mehrheit.

Für wen Kruse, der Sohn, gestimmt, erhellt nicht. Aber eben deshalb, weil man nicht weiß, für wen er gestimmt, weil er für Schmitz so gut gestimmt haben kann als gegen ihn, fehlt die Ueberzeugung, daß das Versehen auf das Ergebnis der Wahl keinen Einfluß gehabt. Hier könnten wir, nach den Worten des §. 17. des Wahlgesetzes nicht sagen:

„Die Unrichtigkeit oder das Versehen ist auf das Ergebnis der Wahlhandlung ohne Einfluß gewesen.“

Wir haben nach der Lage der Verhältnisse davon die moralische Ueberzeugung nicht gewinnen können: daher der übereinstimmende Antrag:

„daß die Wahl des Vicar Schmitz zu beanstanden.“

Auf die Wahl des zweiten Abgeordneten dieses Districts, Colon Brörmann zu Damme, hat das Versehen keinen Einfluß gehabt. Er zählt 29 Stimmen für sich. Wie auch der unberechtigte Kruse gestimmt, er hatte gleichwohl die absolute Mehrheit.

Daher der übereinstimmende Antrag:

„daß die Wahl des Colon Brörmann nicht zu beanstanden.“

Abg. Böckel: Ich wollte mir bloß eine Frage an den Herrn Berichterstatter erlauben. Da der Abg. Brörmann allerdings mit 21 Stimmen gewählt ist, aber erst im 2. Scrutinium, ob die eine unbeträchtliche Stimmenzahl vielleicht im ersten Scrutinium schon eine wesentliche Aenderung hätte hervorbringen können; denn nur, wenn wir voraussetzen, daß dies nicht hätte geschehen können, wäre auch die Wahl des Abg. Brörmann nicht zu beanstanden.

Abg. Mölling (Berichterstatter): Nach dem Protocolle hat Brörmann im zweiten Scrutinium 29 Stimmen erhalten. Da er nun 3 über die absolute Majorität gehabt, so hat das Versehen auf seine Wahl keinen Einfluß.

Alterspräsident Lindemann: Wünscht einer der Herren das Wort zu nehmen über diesen Gegenstand? Da das nicht der Fall ist, so hätte ich das Gutachten der Abtheilung wohl in 2 Theilen zur Abstimmung zu bringen, erst den Theil, welcher dahin geht, die Wahl des Vicar Schmitz zu beanstanden, 2. den die Wahl des Colon Brörmann nicht zu beanstanden. Also die Herren, welche der Meinung sind, daß die Wahl des Vicar Schmitz zu beanstanden sei, bitte ich, sich zu erheben (Die Versammlung erhebt sich). Die Wahl ist einstimmig beanstandet. 2. hätte ich zu fragen, soll die Wahl von Brörmann auch beanstandet werden? Die Herren, die diese Wahl auch beanstanden wollen, bitte ich sich zu erheben. (Niemand erhebt sich.) Die Wahl ist einstimmig für gültig erklärt. Die erste Wahl ist also einstimmig beanstandet und die 2. Wahl einstimmig für nicht beanstandet angenommen.

Abg. Mölling (Berichterstatter): Was den 25. Wahlbezirk betrifft, so besteht derselbe aus den Kirchspielen Stadt Kloppenburg, Flecken Krapendorf und Kirchspiel Krapendorf. Es ist ein Abgeordneter gewählt. Es ist die Ausstellung gemacht, daß gegen die Vorschrift des §. 20. des Wahlgesetzes

gefehlt sei, indem einestheils aus den wenigsten Einladungen erhellt, daß diese Einladungen 8 Tage vor dem Wahltermine geschehen sind, andernteils, daß man die Bekanntmachung durch Anschlag unterlassen hat. Es ergibt sich aber, daß diese Versehen auf die Wahl ohne Einfluß geblieben sind. Daher ist die Abtheilung zu dem einstimmigen Antrage gelangt, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräsident Lindemann: Wenn also sich kein Widerspruch erhebt, und Niemand der Herren das Wort erbittet, so erkläre ich die Wahl im fünfundzwanzigsten Wahlkreise für nicht beanstandet.

Abg. Wölling: Was den 26. Wahlbezirk betrifft, so besteht derselbe aus den Kirchspielen Cappel und Emsteck.

Zur Wahl im 26. Kreise ist nur zu bemerken, daß bei der Urwahl im Bezirke Cappel der vorsitzende Kirchspielsvogt zugleich als Protocollführer thätig gewesen ist. Die Wahlmännerversammlung hat aber die so gewählten fünf Wahlmänner noch ausdrücklich für gültig gewählt erklärt und dann einstimmig mit 22 Stimmen den Abgeordneten erwählt. Auch ist die Gültigkeit beider Wahlen überall nicht bestritten.

Da nun §. 17. annimmt, daß Versehen auf die Wahl von Einfluß sein müssen, wenn sie selbe ungültig machen sollen, da hier nirgend eine bestimmte Form vorgeschrieben ist, so hat sich die Abtheilung zu der einstimmigen Ansicht geeinigt, daß auch diese Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräsident Lindemann: Hoffentlich stimmt die Versammlung damit überein und wenn sich kein Widerspruch erhebt, so erkläre ich die Wahl des 26. Wahlkreises für nicht beanstandet.

Abg. Wölling (Berichterstatter): Was den 27. Wahlbezirk anbelangt, so sind da nur zwei kleine Bedenkllichkeiten, die auch nicht von Einfluß sind, nämlich, wie das Protocoll besagt, hat der Kirchspielsvogt die Urkundepersonen hinzugezogen, während nach §. 22. des Wahlgesetzes derselbe der Versammlung nur die Veranlassung geben soll, die Urkundspersonen zu bezeichnen. Hier ist aber kein Protest dagegen erhoben, folglich ist das Bedenken selbstredend widerlegt. Hiernach ergibt sich, daß die Bekanntmachung nicht gehörig geschehen, nämlich nicht durch den gewöhnlichen Anschlag. Es ist der Kirchspielsvogt darüber vernommen. Der hat erklärt, daß der Anschlag geschehen sei.

Daher hat sich auch die Abtheilung zu dem einstimmigen Antrage vereinigt, daß diese Wahl nicht zu beanstanden sei.

Dieser Protest ist nachher zurückgenommen und kein Bedenken daraus hervorgegangen. Es könnte vielleicht zweifelhaft sein, ob durch die Zurücknahme eines Protestes die Wahl, wenn sie durch den Protest einmal ungültig geworden, wieder gültig wird. Ueber diesen Zweifel aber glaubt unsere Abtheilung gänzlich hinweggehen zu können. Er scheint nur aus einem Erlasse der Staatsregierung vom 7. Januar d. J. hervorgegangen zu sein, welcher folgendermaßen lautet:

In Folge Ministerialverfügung wird dem Wahlcommissär

für den 28. Wahlkreis, Amtsassessor Reineke, mit Beziehung auf die §§. 11. und 15. des Wahlgesetzes vom 18. Februar 1849 und auf die §§. 15. und 20. der Verordnung vom 18. Dezember 1849 betr. die Wahlen zum Volkshaufe des deutschen Reichstages aufgegeben, bei den vorzunehmenden Wahlen zum allgemeinen Landtage weder

- 1) Wahlstimmen zuzulassen, die unter Bedingungen, Protestationen oder Verwahrungen abgegeben werden, noch
- 2) darauf irgend wie bezügliche Erklärungen zu Protocoll oder als Anlagen desselben entgegen zu nehmen, noch
- 3) Verhandlungen dieserhalb in der Versammlung zu gestatten.

Diese Verordnung hat augenscheinlich das Bedenken veranlaßt, diese Verordnung steht aber nicht auf rechtlichem und gesetzlichem Boden; sie stützt sich auf §. 11. und 15. des Wahlgesetzes. Wenn sie sagt: „Wahlstimmen sind nicht zuzulassen unter Bedingungen“, so hat sie Recht: denn es heißt in §. 11.:

„die Wahlstimmen dürfen nicht unter Bedingungen gegeben und kein Abgeordneter darf an Instructionen gebunden werden oder dieselben annehmen.“

Wenn die Bekanntmachung aber weiter sagt:

„Es sind keine Wahlstimmen zuzulassen, die unter Protestationen oder Verwahrungen abgegeben werden“, so steht dies im Widerspruche mit §. 11. des Wahlgesetzes, welche ein solches Zulassen von Wahlstimmen mit keiner Strafe verbietet. Wenn ferner jener Regierungserlaß Bezug nimmt auf §. 15. des Wahlgesetzes, so steht bloß darin, daß in den Wahlversammlungen andere als auf die Wahl bezügliche Gegenstände nicht zur Verhandlung gebracht werden dürfen.

Alterspräsident Lindemann: Beabsichtigt jemand, diese Wahl zu beanstanden? Da dies nicht geschehen ist, so erkläre ich sie hiermit für unbeanstandet.

Abg. Wölling (Berichterstatter): Der Achtundzwanzigste Wahlkreis ist aus drei Bezirken zusammengesetzt: Kirchspiel Essen, Kirchspiel Udern, Kirchspiel Lastrup, die 13, 8 und 9, also zusammen 30 Wahlmänner wählen.

In dem Bezirk Essen hat der Kirchspielsvogt für Bekanntmachung des Termins zu den Urwahlen — 9. Januar — 19 gedruckte Publicanda abgegeben mit der Ordre, daß dieselben zeitig, d. h. 8 Tage ante terminum, durch Aushängung in dem Gitterkasten der Kirche und in den frequenten Wirthshäusern, auch durch Kündigung bekannt gemacht werden. Die Insinuationsdocumente liegen attestirt bei den Wahlacten, aber mit mangelhaften Attesten, in welchen nicht bemerkt worden, ob die Bekanntmachung wirklich 8 Tage vor dem Termine geschehen sei.

In demselben Bezirk Essen haben am Tage der Urwahl und während der Wahlhandlung 35 Urwähler die bekannte Oldenburger Wahlverwahrung schriftlich eingelegt und dieselbe ist unbedenklich zu den Wahlacten angenommen, da der regimelle Erlaß vom 7. Januar gegen die Annahme solcher



Erlasse dem die Wahl leitenden Kirchspielsvogt Dieckhaus erst mehrere Stunden nach vollendeter Wahl zugeht.

Dieser Mangel ist im Termine, in welchem von den Wahlmännern die Abgeordneten zu wählen waren, von dem Wahlcommissair Amisaffessor Reineke den Wahlmännern bemerkt gemacht, welche dann die Wahlmänner des Bezirks Essen zwar anerkannt haben, jedoch mit dem Zusätze:

daß die in jener wesentlichen Irregularität liegenden Zweifel zur Entscheidung des Landtags verstellt werden.

Unter Landtag wird hier die jetzige Versammlung gemeint sein. Die Abtheilung hat daher die fehlende Genauigkeit der Insinuationsatteste, so wie die Zulassung des Protestes, in genaue Prüfung genommen und ist der einstimmigen Ansicht, daß kein Grund vorhanden sei, die Wahl zu beanstanden.

Alterspräsident **Vindemann**: Ist jemand da, der auf Beanstandung einen Antrag stellte? Da dies nicht geschieht, so ist auch die Wahl im 28. Wahlkreise als unbeanstandet anzunehmen.

Abg. **Mölling** (Berichterstatter): Was den 29. Wahlbezirk anbetrifft, so sind die Urwähler von Friesoythe am 9. Januar zur Urwahl gekommen und haben einen Protest eingelegt wollen, unter welchem sie die Urwahlen vornehmen wollten, sind aber zurückgewiesen worden und haben auf die Wahl verzichtet. Da die Wahl eine freiwillige Handlung ist und jeder Verzicht darauf leisten kann, so glaubt die Abtheilung nicht, daß dieses Bedenken irgend in Betracht kommen kann.

Sodann liegt in Strücklingen wirklich dem Wahlprotokoll ein Protest an. Er lautet, wie folgt:

Wir die unterzeichneten Urwähler erklären hiermit: In Erwägung, daß die Verordnung vom 17. December v. J. betr. einige Abänderungen des Wahlgesetzes vom 18. Febr. v. J. einseitig das zwischen der Staatsregierung und dem Landtage vereinbarte Wahlgesetz abändert;

In Erwägung, daß die Staatsregierung nach Art. 157 des Staatsgrundgesetzes nur in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Landtage Gesetze zu erlassen, aufzuheben, oder zu verändern befugt ist;

In Erwägung, daß wenn auch nach Art. 160 Absatz 2 die Staatsregierung ermächtigt ist, unter gewissen Voraussetzungen Verordnungen zu erlassen, die gesetzliche Bedeutung haben, diese doch äußersten Falls dem nächsten Landtage vorzulegen sind und daß die Verordnung wieder aufzuheben ist, wenn dieser Landtag zu der Verordnung seine Zustimmung nicht ertheilt;

In Erwägung, daß nur der aus dem vereinbarten Wahlgesetz hervorgehende Landtag das verfassungsmäßig zur Prüfung und Genehmigung solcher Verordnung constituirte Organ ist, daß also eine Verordnung, welches dieses vereinbarte Wahlgesetz verändert, dieses gesetzlich festgestellte Organ selbst verändert, daß also das solchergestalt veränderte Organ nicht mehr das staatsgrundgesetzlich festgestellte ist;

In dieser Erwägung erklären die unterzeichneten Urwähler, daß sie die Befugnisse der Staatsregierung zur Erlassung der fraglichen Verordnung durch die heutige Wahlhandlung nicht haben anerkennen wollen.

Die Einlegung eines Protestes, eine Wahl unter dem Proteste, daß man durch die Wahl die neue Bestimmung des Wahlgesetzes nicht habe anerkennen wollen, hängt aber unmittelbar mit dem Wahlakte zusammen; es ist nirgends im Gesetze bestimmt, daß keine solche Verwahrung eingelegt werden dürfe. Die Wahlakten der verschiedenen Landtage weisen auch vielfach nach, daß Proteste eingelegt worden sind. So erinnere ich mich, daß noch auf der Wahlmännerversammlung des vorigen Landtages ein Wahlmann, der Amtmann-Hümme zu Falkenburg, einen Protest eingelegt hat und daß darüber weitläufig berathen worden ist. Damals hat weder die Staatsregierung, noch der Landtag Bedenken dagegen gehabt. Es scheint daher die Berufung auf diesen §. durchaus irrig zu sein und es scheint beinahe, als ob durch jenen Regierungserlaß nicht jeder Protest habe zurückgewiesen werden sollen, sondern gerade nur dieser. Die Abtheilung hat sich zu dem einstimmigen Antrage geeinigt, daß das Bedenken nicht in Betracht kommen und die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräsident **Vindemann**: Ich habe also die Versammlung zu fragen, ob sie will, daß diese Wahl nicht zu beanstanden sei.

Da sich kein Widerspruch erhebt, so erkläre ich auch diese Wahl des 29. Kreises für nicht beanstandet.

Abg. **Mölling** (Berichterstatter): Was den 30. Wahlkreis betrifft, so ist nur zu bemerken:

Die vorliegenden Wahlakten dieses Kreises, bestehend aus der Stadt Zeven und den Kirchspielen Sandel, Cleverns, Wiefels, Westrum und Sillenstede sind mit besonderer Sorgfalt geregelt. Der Wahlcommissair Stadtdirector Müller hat die Urwahlen einer sehr strengen Kritik unterzogen und hat nur 3 unwesentliche Ausstellungen gefunden und er hat nicht die geringste Kleinigkeit übersehen, die er im Wahltermine am 28. Januar den versammelten Wahlmännern vorgebracht hat und die von denselben einstimmig als unerheblich verworfen sind. Die Abtheilung findet daher nicht den mindesten Grund, um die Wahl zu beanstanden und ist darüber völlig einverstanden.

Alterspräsident **Vindemann**: Wird einer aus der Versammlung sie beanstanden? Da dies nicht der Fall ist, so ist auch die Wahl im 30. Kreise als nicht beanstandet anzunehmen. Ich darf nunmehr wohl den Berichterstatter der 4. Abtheilung ersuchen, den Bericht vorzutragen.

Abg. **Bedelius**: Die 4. Abtheilung hat mehrere Referenten bestellt. Einer dieser Referenten, der Abg. v. Finkel, hat seinen schriftlich verfaßten Bericht mir mit dem Ersuchen zugelegt, ihn der Versammlung vorzulesen.

Die Wahl im 31. Kreise giebt nur Veranlassung zu einigen wenigen Bemerkungen:

1) Das im Gitterkasten der Kirche zu Schortens

angeheftet gewesene Proclam, die Anberaumung der Urwahl auf den 9. Januar betreffend, trägt nur den Attest:

„war gehörig im Gitterkasten angeschlagen.

Schortens 1850 Januar 9.

Suhren.

läßt es also ungewiß, ob die Bekanntmachung mindestens 8 Tage vor dem Termine geschehen sei.

Der Organist Suhren, am 21. Januar dieserhalb amtlich vernommen, versichert:

„das Proclam sei länger als 8 Tage angeheftet gewesen, — wie er glaube seit dem 1. Januar, möglicher Weise aber auch schon seit früher; am 9. Januar sei es abgenommen.“ —

2) Im Kirchspiele Sande hat der vorstehende Kirchspielsvogt die Stimmliste geführt.

3) Von den, anfangs nicht mit eingesandten, Stimmlisten des Kirchspiels Neude und Oldorf ist die Erstere im Originale, die Letztere in Abschrift nachträglich eingeschickt. —

4) Bei der Wahl im Kirchspiel Pakens versuchten mehre Urwähler einen Protest gegen die Wahl vorzubringen, wurden aber vom Vorsitzenden damit zurückgewiesen.

5) Bei der Wahl des Abgeordneten sind von den 26 Wahlmännern dieses Kreises nur fünfundzwanzig erschienen. Von dem 26., Hausmann G. B. Dudden aus Oldorf, heißt es im Protocolle nur: „nicht erschienen“. Ob dieser die Wahl zum Wahlmanne überhaupt angenommen hatte, — ergeben die Acten nicht.

Im Uebrigen ist Alles in Ordnung, und im Ganzen die Sorgfalt und Genauigkeit, sowohl bei der Anordnung als bei der Ausführung, der Urwahlen und der Hauptwahl rühmend anzuerkennen.

In Erwägung:

daß die obgedachten Mängel durchaus nicht wesentliche sind, — und daß namentlich das Fehlen des einen Wahlmannes bei der Wahl des Abgeordneten offenbar ohne allen Einfluß gewesen, indem von den erschienenen 25 Wahlmännern 24 für den Landvogt Mölling stimmten, und nur 1 Stimme auf Friedrich v. Thünen fiel, —

trägt die Abtheilung darauf an:

die Wahl im 31. Wahlkreise nicht zu beanstanden.

Alterspräsident Vindemann: Ich habe also nun die Versammlung zu fragen, ob sie diesen Gutachten beistimmt. Wenn sich Keiner der Herren dagegen ausspricht, so nehme ich die Wahl als nicht beanstandet an.

Ich ersuche nun den Berichterstatter des Fürstenthums Lübeck, uns seinen Bericht vorzutragen.

Abg. Barnstedt (Berichterstatter): In den beiden ersten Wahlkreisen des Fürstenthums Lübeck sind 2 Abgeordnete gewählt. Es ist dabei Nichts zu bemerken. Die Abtheilung schlägt vor, die Wahl nicht zu beanstanden.

Alterspräsident Vindemann: Da sich hier kein Widerspruch erhebt, so nehme ich die Wahl als unbeanstandet an, und

2.

ersuche den Berichterstatter der ersten Bürgermeisterei Birkenfeld, uns seinen Bericht vorzutragen.

Abg. Zedelius (Berichterstatter): Ich darf mir vielleicht erlauben, den Bericht über die Wahl in Schwartau einzuschalten, obgleich noch ein Wahlkreis aus dem Herzogthum zu erledigen ist.

Alterspräsident Vindemann: Welche Nummer hat dieser Kreis?

Abg. Zedelius (Berichterstatter): Der Kreis hat die fortlaufende Nummer. Die Abtheilung hat bei Prüfung der Akten aus dem Wahlkreise Schwartau alles in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und nichts gefunden, was Veranlassung geben könnte, die Gültigkeit der Wahl in Zweifel zu ziehen und wir sind daher der Ansicht, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräsident Vindemann: Will Einer aus der Versammlung dagegen sprechen? Es erhebt sich Niemand. Ich erkläre also auch die Wahl im Wahlkreise Schwartau als unbeanstandet.

Abg. Strackerjan (Berichterstatter): Die Urwahlen im 32. Wahlkreise geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Die Wahl des Abgeordneten betreffend, so ist die Ladung der Wahlmänner allenthalben mit Ausnahme von Wangeroge vorschriftsmäßig geschehen. Ein Wahlmann des Wahlbezirks Minsen hat nach der Anzeige des Kirchspielsvogts ausdrücklich abgelehnt und ist an dessen Stelle derjenige als Wahlmann berufen, welcher die nächstmeisten Stimmen hatte. In gleicher Weise ist verfahren, als ein zweiter Wahlmann desselben Wahlbezirks durch den Kirchspielsvogt anzeigen ließ, er sei durch Krankheit verhindert, im Wahltermine zu erscheinen; obgleich nun hier nicht klar vorliegt, ob in diesem letzten Falle der betreffende Wahlmann habe ablehnen wollen, da die Einberufung eines Ersatzmannes nach §. 30. des Wahlgesezes nur im Falle einer Ablehnung der Wahl, nicht aber bei bloßer Verhinderung des Wahlmannes zulässig erscheint, so wird dies hier nicht weiter erörtert werden brauchen, da in dem Wahltermine keiner der Wahlmänner aus dem Kirchspiele Minsen erschien.

Die in Wangeroge gewählten Wahlmänner sind nicht zur Wahl des Abgeordneten geladen und konnten dazu nicht geladen werden, weil das Protokoll erst am 7. d. M., also lange nach der Wahl des Abgeordneten, dem Wahl-Commissair zugeht. Als Grund hierfür wird angegeben, daß die Schiffahrt und der Postenlauf nach Wangeroge durch Eisgang unterbrochen gewesen; daß dieses wirklich der Fall gewesen, wird nicht zu bezweifeln sein, da einestheils der Kirchspielsvogt zu Wangeroge in seinem vom 14. Januar d. J. datirten Schreiben behuf Uebersendung des Wahlprotokolls, andernteils in einem Berichte des Wahl-Commissairs vom 18. Januar dies angeführt ist, auch bekanntlich der Eisgang bis Anfang dieses Monats fort dauerte. Da nun hiernach die gehörige Ladung der Wahlmänner von Wangeroge zur Abgeordnetenwahl durch höhere Gewalt verhindert ist, so wird dies um so weniger Grund sein können, die Gültigkeit der

5



Wahl anzufechten, als nicht anzunehmen ist, daß selbst, wenn die beiden Wahlmänner von Wangeroge in dem Wahltermin erschienen wären, dadurch das Ergebnis der Wahl ein anderes geworden wäre, da der Hausmann Anton Günther Lützen zu Rhaude mit 20 gegen nur eine Stimme zum Abgeordneten gewählt wurde.

Bei der Wahl des Abgeordneten wurde nach dem Wahlprotocoll vorschriftsmäßig verfahren.

Nach allem diesem hält die Abtheilung dafür:

daß die Legitimation des im 32. Wahlkreise gewählten Abgeordneten nicht zu beanstanden sei.

Abg. **Wibel** (Berichterstatter): Ueber den 1. Wahlkreis des Fürstenthums Birkenfeld hat die Abtheilung Ihnen zu berichten:

Aus den Protokollen der Urwahlen ist nicht überall zu ersehen, ob die Protocollführer, wo sie nicht beeidigt waren, stimmberechtigte Urwähler gewesen sind. Einige sind es sogar nicht gewesen. Die Richtigkeit der Protokolle ist aber nicht angefochten und durch Mitunterschrift der Urkundsmänner beglaubigt.

Bei der Urwahl in Birkenfeld ist ein Soldat nicht zugelassen worden, weil er nach Ansicht des Vorsitzenden und der Urkundsmänner als Soldat nur einen „temporären Standort und keinen Wohnort“ in der Gemeinde habe. Diese Ansicht dürfte zwar nicht die richtige gewesen sein, indem Soldaten vielmehr ihr Wahlrecht in ihrem Standorte ausüben, wo sie während ihres Dienstes und vermöge desselben ein nothwendiges Domicil haben. Allein die Zurückweisung dieses Urwählers ist auf die Wahl von keinem Einfluß gewesen. Die gewählten 9 Wahlmänner hatten 142 bis 159 Stimmen, der nächstfolgende nur 28.

Die Wahl ist also nicht zu beanstanden.

Alterspräsident **Lindemann**: Wird kein Widerspruch erhoben, so nehme ich die Wahl für den 1. Kreis aus Birkenfeld für unbeanstandet an.

Ich ersuche nun den Berichterstatter über die Wahl in Oberstein den Bericht vorzutragen.

Abg. **Strodthoff** (Berichterstatter): In Bezug auf die Wahl der Wahlmänner zu Oberstein ist von dem Amtschreiber Heindl zu Oberstein wegen Zurückweisung desselben als Wahlmann, bei der Regierung zu Birkenfeld Beschwerde geführt worden, und hat die Regierung diese Beschwerdeschrift, nebst einem von dem Bürgermeister Haak darüber eingegangenen Berichte, unter dem Bemerkten, daß sie sich zu einer Entscheidung über diese Beschwerde nicht competent halte, mit den Wahlacten des Staatsministerium eingefandt.

Die Abtheilung glaubt, daß diese Beschwerde hier jetzt wohl zur Sprache zu bringen sei, da der Bürgermeister Haak in seinem Berichte auf Vorlage bei dem Landtage angetragen hat.

Damit die Versammlung indeß genaue Kenntniß von der Sache erhalte, ist es wohl erforderlich, daß die Beschwerdeschrift und der Bericht vorgelesen werden.

Da aus dem Berichte nicht bestimmt hervorgeht, in welchem Verhältnisse Heindl zu dem Actuar steht und namentlich daß Heindl bei dem Actuar außer Kost auch Lohn erhält, so stellt die Abtheilung den Antrag:

Die Versammlung wolle beschließen:

daß die Großherzogliche Regierung um nähere Aufklärung darüber zu ersuchen sei.

Die Wahlacten sind in gehöriger Ordnung und ergeben nichts, wogegen besondere Erinnerungen erhoben werden können, zu bemerken gefunden worden ist nur, daß aus den Protocollen über die Wahlen der Wahlmänner nicht zu ersehen ist, ob die Protocollführer beeidigte Protocollisten, oder auch ob sie stimmberechtigte Urwähler waren.

Es sind nemlich 3 Protocolle von dem Bürgermeisterei-Schreiber Schuster und die übrigen 5 von Lehrern geführt worden.

Da indeß die Regierung zu Birkenfeld in ihrem Schreiben bemerkt hat, daß dem Vernehmen nach der Bürgermeisterei-Schreiber Schuster von dem Amte Oberstein zur Protocollführung bei den Wahlen beeidigt sein solle, und anzunehmen sein wird, daß die 5 Lehrer auch Urwähler waren, auch die Wahlmänner bei der Wahl des Abgeordneten, auf besondere Anfrage, erklärt haben, daß sie bei den Verhandlungen über die Urwahlen nichts zu erinnern fänden:

so wird von der Abtheilung

die Nichtbeanstandung der Wahlen des Wahlkreises „Bürgermeisterei Oberstein“ beantragt.

Alterspräsident **Lindemann**: Hat jemand noch das Wort zu nehmen? Das Gutachten der Abtheilung also habe ich zuerst zur Abstimmung zu bringen, ob die Wahl zu beanstanden sei oder nicht. Die Herren, welche die Beanstandung verlangen, bitte ich aufzustehn. (Es erheben sich nur Wenige). Die Wahl ist nicht beanstandet.

Die übrigen Fragen, die hier berührt sind, ob wir selbst eine Entscheidung zu geben an den Beschwerdeführer, daß seine Beschwerde begründet sei oder nicht, ob hier zu empfehlen sei, daß die Staatsregierung darüber weitere Nachforschungen anstelle, kann ich nicht als zu unserer Competenz gehörig ansehen, und wenn die Versammlung nicht widerspricht, würde ich auch darüber keine Abstimmung erfolgen lassen.

Abg. **Niebour I.**: Ich muß bemerken, daß die Regierung zu Birkenfeld erklärt hat, sie sei nicht competent. Wenn nun der Landtag auch nicht competent ist, wer ist es dann?

Abg. **Berry**: Da mir die Verhältnisse des Beschwerdeführers bekannt sind, so kann ich vielleicht einige Aufklärung geben. Heindl arbeitet allerdings um Lohn bei dem Amtmann, steht aber in keinem Verhältnisse zu Leiser, er wohnt bloß bei ihm, empfängt aber keinen Lohn von ihm und arbeitet auch nicht bei ihm. Leiser hat einen besondern Schreiber.

Abg. **Niebour II.**: Die Abtheilung ist meines Wissens der Ansicht gewesen, daß allerdings, wenn für diesen einzelnen Fall ein Gesetz gemacht werden sollte, der Landtag



dieses natürlich nicht allein geben kann, sondern Landtag und Staatsregierung zusammen. Sie ist aber auch der Meinung, daß der Landtag über seine Befugniß nicht hinausgehe, wenn er seine Meinung darüber ausspricht, und die Abtheilung hat geglaubt, daß dem Manne, der sich in seinem Rechte gekränkt fühlt, soweit als nur möglich geholfen werden müsse. Spricht der Landtag sich zu Gunsten des Beschwerdeführers aus, so ist es höchst wahrscheinlich, daß er zum zweiten Male nicht wieder ausgeschlossen wird, und aus diesem Gesichtspunkte ist die Abtheilung dahin gekommen, nähere Aufklärung darüber zu wünschen, ob der betreffende Herr stimm-berechtigt sei oder nicht.

Abg. **Zedelius**: Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß die Ansicht der Abtheilung nicht dahin geht, darüber jetzt zu discutiren, sondern daß überhaupt es vorzubehalten sei, daß der Landtag nach seiner Eröffnung sich darüber ausspreche und daß vielleicht heute nur eine Erklärung ins Protocoll gelegt werden möchte.

Was ich jetzt bemerke, ist zwar gestern nicht zur Sprache gekommen, aber meines Erachtens würde das im Sinne der Abtheilung sein, daß ins Protocoll niedergelegt werde: es sei nach Eröffnung des Landtags diese Angelegenheit wieder aufzunehmen und darüber zu beschließen oder selbst weitere Beschlüsse zu fassen.

Abg. **Kig**: Ich wollte mir zu bemerken erlauben, daß es mir um so nöthiger erscheint, daß auf diese Angelegenheit noch weiter eingetreten werde, als nicht constatirt ist, wie das Verfahren bei der Entscheidung des Bürgermeisters gewesen ist, indem nicht erhellt, daß der Bürgermeister mit den Urkundspersonen die Erklärung abgegeben hat.

Ministerialrath **v. Berg**: Aus den Acten erhelle, daß allerdings die Entscheidung nicht richtig abgegeben ist, indem aus denselben nicht hervorgeht, daß die Urkundspersonen sich irgendwie betheiligert hätten, wie dies nach §. 22. des Wahlgesetzes hätte geschehen sollen. Es wäre diese Frage durch eine Verfügung der Staatsregierung erledigt.

Alterspräsident **Vindemann**: So würde nur noch zur zwiefachen Frage stehen, 1) der Antrag des Abg. Zedelius, daß über diese Angelegenheit eine Erklärung zu Protocoll genommen werde und 2) der Antrag der Abtheilung: Die Versammlung wolle beschließen, daß die Großherzogliche Regierung um nähere Aufklärung zu ersuchen sei. Ich werde diesen letzten Antrag, der entschieden weiter geht, als der Antrag des Abg. Zedelius, zuerst zur Abstimmung bringen. Der Antrag geht dahin: die Versammlung wolle beschließen, daß die Großherzogliche Regierung um nähere Aufklärung zu ersuchen sei.

Die Herren, die für diesen Antrag stimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.)

Er ist nicht angenommen.

Der 2. Antrag von dem Abg. Zedelius geht dahin, die Versammlung wolle zu Protocoll erklären, daß nach ihrer Ansicht die Sache im Landtage wieder aufzunehmen sei.

Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sich erklären, bitte ich, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Es würde jetzt die Bürgermeisterei Hirschstein und Fischbach an der Reihe sein.

Abg. **Wibel** (Berichterstatter): Aus dem 3. Wahlkreise des Fürstenthums Birkenfeld hat die Abtheilung Ihnen zu berichten: Bei der Urwahl in der Gemeinde Nörschied soll von einem Nichtberechtigten ein Stimmzettel abgegeben worden sein.

Diese Thatsache ist außer Zweifel durch die Erklärung sämtlicher Wahlmänner, daß derjenige, der mitgestimmt hat, Armenunterstützung erhalten. Aber die ungültig abgegebene Stimme ist von gar keinem Einfluß auf die Wahl gewesen, wie auch schon die Wahlmännerversammlung beschlossen hat.

Alterspräsident **Vindemann**: Wenn Niemand aus der Versammlung widerspricht, so werde ich auch diese Wahl im dritten Birkenfelder Kreise für nichtbeanstandet erklären. — Wie denn hiermit geschieht. Ich habe nun den Berichterstatter für den vierten Birkenfelder Wahlkreis zu ersuchen, uns seinen Bericht mitzutheilen.

Abg. **Kayser** (Berichterstatter): Ueber den Wahlkreis der Bürgermeistereien Aeltelsbach und Neuenkirchen kann ich berichten, daß daselbst nach dem Ergebnisse der Wahlacten nichts vorgekommen ist, wodurch nach Ansicht der Abtheilung die Wahl beanstandet werden kann. Die sämtlichen Protocolle über die Wahlmännervahlen in 14 verschiedenen Wahl-districten finden sich bei den Akten angelegt, wornach der Bürgermeister Zochler zu Soestern die sämtlichen Urwahlen geleitet und dabei jedesmal einen Protocollführer und zwei Urkundspersonen gesetzmäßig zugezogen hat. Auch liegt bei jedem Protocoll ein Attest an, wornach die Wahltermine 8 Tage vorher auf ortsübliche Weise bekannt gemacht sind. Auffallend ist es aber, daß hier in einem noch außerdem vorhandenen Wahl-district Imbsbach sich nur ein einziger Urwähler befindet. Ein besonders darüber aufgenommenes Protocoll sagt, daß eine Wahl daselbst nicht habe vorgenommen werden können, weil der einzige daselbst vorhandene Urwähler Peter Braß erklärt habe, daß er sich selbst nicht wählen wolle.

Uebrigens sind dem Protocoll über die Wahl des Abg. die sämtlichen Atteste, wornach die gewählten 22 Wahlmänner zum Wahltermine gehörig verabladet sind, angelegt und dabei überhaupt die gesetzlichen Vorschriften beachtet.

Alterspräsident **Vindemann**: Da keine weiteren Einwendungen für die Nichtbeanstandung der Wahl gemacht sind, so erkläre ich also auch die Wahl für den vierten Birkenfelder Kreis für unbeanstandet und fordere jetzt den Berichterstatter für den fünften Birkenfelder Wahlkreis auf, uns sein Gutachten vorzutragen.

Abg. **Egelriede** (Berichterstatter): Ueber die Protocolle der Urwahlen in den Bürgermeistereien Nohfelden, Niedersbrombach und Leisel ist zu bemerken gefunden:

1) daß die Protocolle der Urwahlen in Hufweiler, Kron-

weiler, Burbach, Niederbrombach, Sonnenberg, Binnenberg, Böschweiler und Heubweiler nicht durch einen dazu ernannten Protocollführer, sondern durch den Vorsitzenden, Bürgermeister Noell, geführt sind.

Die übrigen Protocolle sind geführt:

3 durch den Pupillenschreiber Jung aus Hoffelden,
6 durch den Pupillenschreiber Sullmann aus Birkenfeld,

3 durch den Amtscopiisten Petri,
1 durch den Ackermann Engel jun.,

und die übrigen durch Lehrer; bei allen fehlt aber der Zusatz: daß sie stimmberichtig oder beeidigte Protocollisten sind.

2) Daß bei den Protocollen aus Niederbrombach und Heubweiler die Bekanntmachungen zum Wahl-Termine fehlen.

3) Daß der Wahltermin bekannt gemacht ist:

in Oberbromberg 5 Tage vorher.

„ Sierbach 7 „ „

„ Schwohlen 3 „ „

„ Rockenthal 4 „ „

In dem Protocolle des Herrn Wahl-Commissars Regierungs-Assessors v. Wedderkop heißt es dieserhalb, daß von der Wahlversammlung einstimmig erklärt sei: daß das fragliche Versehen auf das Ergebnis der Wahlbehandlung offenbar von gar keinem Einfluß gewesen sei und nach §. 17. des Wahlgesetzes daher die betreffende Wahlbehandlung nicht für ungültig zu erachten, vielmehr die Wahl sämtlicher Wahlmänner nicht zu beanstanden sei.

Alterspräsident Lindemann: Verlangt Jemand das Wort oder hat Jemand Widerspruch dagegen zu erheben?

Abg. Zedelius: Ich möchte mir der Eigenthümlichkeit des Falls wegen die Bitte erlauben, daß einer der Abgeordneten aus der Versammlung Aufschluß darüber ertheile, daß in einer Gemeinde, welche einen Wahlmann zu stellen hat, nur ein einziger Wähler sich befinden kann.

Abg. Barleben: Imßbach ist bloß ein Hofgut. Es wohnt dort bloß eine in Birkenfeld staatsangehörige Familie.

und aus dieser ist augenblicklich bloß eine Person als Urwähler berechtigt. Danach bildet Imßbach keine eigentliche Gemeinde, es ist jedoch ein abgesonderter Steuerbezirk und hat ein sog. Gemeindebudget, daher die Regierung die Wahlberechtigung nicht im Voraus abschneiden zu dürfen glaubte.

Alterspräsident Lindemann: Die hier veranlaßte Aufklärung kann uns nur angenehm sein.

Abg. Barleben: Darf ich noch etwas hinzufügen? Bei der Wahl des Deputirten ist dies Verhältniß und daß nur ein Urwähler in Imßbach sei, auch den Wahlmännern eröffnet worden, aber es ist kein Antrag gestellt von diesem einzigen Urwähler. Es wäre zu wünschen, daß Schritte geschehn, damit dieser Mann seiner politischen Rechte nicht verlustig gehen könne.

Alterspräsident Lindemann: Dieses wäre also der letzte Wahlkreis und da geht das Gutachten wieder dahin, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei. Wenn die Versammlung damit einverstanden ist, bitte ist dieselbe stillschweigend zu genehmigen. Da dies geschehen ist, so erkläre ich auch diese Wahl für nichtbeanstandet.

Damit, meine Herren, wäre das Geschäft dieser Vorderversammlung beendigt. Wir haben jetzt von der Staatsregierung zu erwarten, daß sie den Landtag baldigst eröffnen werde und da der Herr Ministerialrath v. Berg und der Herr Regierungs-Commissar hier sind, so darf ich mir wohl erlauben, diesen Herren die Bitte zu stellen, der Versammlung zu erklären, wenn es der Staatsregierung gelegen wäre, förmlich den Landtag zu eröffnen.

Ministerialrath v. Berg: Ich kann diese Bitte sofort erfüllen. Die Staatsregierung hat in der Voraussetzung, daß die vorläufige Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten zu Ende komme, beschloßen, daß der Landtag morgen früh um 11 Uhr eröffnet werden soll.

Alterspräsident Lindemann: Die Herren, die neu eingetreten sind, habe ich zu ersuchen, die Geschäftsordnung hier in Empfang zu nehmen. — Damit ist denn diese Versammlung geschlossen.

Schluß der Sitzung um 4 Uhr.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

